

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

KIRCHLICHE SANKTIONEN ZWISCHEN AKZEPTANZ UND KRITIK

Zur Begründung des Strafanspruchs der katholischen Kirche

VON: ANNA-MARIA BADER

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/307

veröffentlicht am 09.07.2025

KIRCHLICHE SANKTIONEN ZWISCHEN AKZEPTANZ UND KRITIK

Zur Begründung des Strafanspruchs der katholischen Kirche

ANNA-MARIA BADER

Zusammenfassung: Der Strafanspruch der katholischen Kirche wurde und wird immer wieder zur Diskussion gestellt oder in Zweifel gezogen. Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags ist deshalb die Frage, wie sich der in c. 1311 § 1 manifestierte Anspruch der Kirche, es sei ihr angeborenes und eigenes Recht (*ius nativum et proprium*), straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen, theologisch begründen lässt. Dazu werden ausgehend vom genannten Canon und dessen Entwicklungsgeschichte sowie auf der Grundlage seiner Quellen und der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils verschiedene Argumentationslinien aufgezeigt und in ihren systematischen Zusammenhang gestellt.

Riassunto: Il diritto di punire della Chiesa cattolica è stato ed è ancora oggetto di discussione e messo in dubbio più volte. Il presente contributo prende quindi le mosse dalla domanda su come possa essere teologicamente giustificato il diritto espresso nel c. 1311 § 1, secondo cui alla Chiesa spetta, in quanto diritto nativo e proprio (*ius nativum et proprium*), la facoltà di costringere con sanzioni penali i fedeli che hanno commesso delitti. A tal fine vengono delineate e sistematicamente collegate diverse linee argomentative, partendo dal canone menzionato e dalla sua storia evolutiva, nonché sulla base delle sue fonti e dell'ecclesiologia del Concilio Vaticano II.

Summary: The right to punish of the Catholic Church has repeatedly been called into question and remains a subject of ongoing discussion. This contribution therefore takes as its point of departure the question of how the claim expressed in c. 1311 § 1 – namely, that it is the Church's innate and proper right (*ius nativum et proprium*) to impose penal sanctions on the Christian faithful who have committed delicts – can be theologically justified. To this end, various lines of argument are developed and systematically correlated, drawing on the canon itself and its historical development, its sources, and the ecclesiology of the Second Vatican Council.

1 Thematische Hinführung

Verschiedene geplante oder bereits bestehende nationale kirchliche Strafgerichte wurden in der vergangenen Zeit mehrfach in den Medien thematisiert, so u.a. der bereits seit dem 1. Januar 2023 tätige französische Strafgerichtshof,¹ das bestehende kirchliche Strafgericht in England und Wales² oder das geplante nationale Straf- und Disziplinargericht der Schweiz, dessen Statuten

¹ Vgl. u.a. Neumann, Felix, Frankreichs neues kirchliches Strafgericht – Vorbild für Deutschland? at: <https://www.katholisch.de/artikel/42524> [26.06.2025]; Zentrale Zuständigkeit. Frankreichs Bischöfe installieren landesweites Strafgericht, at: <https://www.domradio.de/artikel/frankreichs-bischoefe-installieren-landesweites-strafgericht> [26.06.2025]; Frankreich: Landesweites kirchliches Strafgericht gegründet, at: <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2022-12/frankreich-kirche-gericht-justiz-tribunal-kanonisch-missbrauch.html> [26.06.2025]; siehe dazu auch die offizielle Homepage, at: <https://www.tpcn.fr/> [26.06.2025].

² Vgl. u.a. Neumann, Felix, Nationales kirchliches Strafgericht in England und Wales errichtet, at: <https://www.katholisch.de/artikel/48405> [26.06.2025].

von der Schweizer Bischofskonferenz bei ihrer Vollversammlung vom 10. bis 12. März 2025 verabschiedet wurden.³

In diesem Beitrag soll es aber nicht um die Einrichtung dieser interdiözesanen Strafgerichte oder deren Statuten gehen, sondern es wird ein grundsätzlicheres Thema behandelt, das aber in gewisser Weise erst die Voraussetzungen dafür schafft. Denn wer ein solches nationales kirchliches Strafgericht einrichtet, der muss zuerst einmal vom Strafanspruch der katholischen Kirche überzeugt sein.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Botschaft Jesu Christi befreiend, ermutigend und voller Hoffnung und Freude ist und in der Kirche die Liebe und die Barmherzigkeit Gottes zu den Menschen im Mittelpunkt stehen sollen, wurden und werden das kirchliche Strafrecht und dessen Sanktionen immer wieder angefragt und kritisiert,⁴ und das nicht nur durch weltliche Autoritäten oder neuzeitliche Staaten. Exemplarisch sei erinnert an die kritischen Thesen von *Marsilius von Padua*⁵ sowie von *John Wyclif* und *Jan Hus*⁶ oder an Anfragen aus der Literatur, wie sie zum Beispiel durch den evangelischen Juristen *Rudolph Sohm*⁷ gestellt wurden.⁸

Als Ausgangspunkt für eine Begründung des kirchlichen Strafanspruchs in der heutigen Zeit und damit für die nachfolgenden Überlegungen ist das geltende Recht heranzuziehen, insbesondere

3 Vgl. u.a. *Neumann, Felix*, Schweizer Bischöfe wollen bald mit Rom über Strafgericht reden, at: <https://www.katholisch.de/artikel/47904> [26.06.2025]; Ders., Plan für Schweizer kirchliches Strafgericht kann gehalten werden, at: <https://katholisch.de/artikel/59215> [26.06.2025]; *Stam, Sylvia / Müller, Annalena*, Bischof Bonnemain hofft auf nationales Kirchengeschicht noch dieses Jahr, at: <https://www.pfarrblattbern.ch/de/artikel/bischof-bonnemain-hofft-auf-nationales-kirchengeschicht-noch-dieses-jahr> [26.06.2025].

4 Vgl. exemplarisch: *Rees, Wilhelm*, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (=KStuT 41), Berlin 1993, 39; *Hierold, Alfred E.*, Vom Sinn und Zweck kirchlicher Strafe, in: Gabriels, André / Reinhardt, Heinrich J. F. (Hg.), *Ministerium iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, 331-340, 331; *Krämer, Peter*, Strafen in einer Kirche der Liebe, in: Müller, Ludger (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? (=KB 9), Berlin 2006, 9-22, 9.

5 Vgl. allgemein: *Miethke, Jürgen*, Art. Marsilius v. Padua, in: LThK³ VI, 1416-1419; vgl. mit besonderem Bezug zum kanonischen Strafrecht: *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 332. In seiner Schrift *Defensor Pacis* (1324) lehnte Marsilius von Padua insbesondere das Verständnis des kanonischen Strafrechts als eines eigenständigen Rechts ab. Fünf der dort aufgestellten Thesen wurden am 23.10.1327 von Papst Johannes XXII. durch die Bulle *Licet iuxta doctrinam* (in: *Denzinger, Heinrich / Hünermann, Peter*, *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Freiburg [u.a.]⁴⁵2017, 370 f.) verworfen.

6 Vgl. allgemein: *Eberhard, Winfried*, Art. Hus, Hussiten, in: LThK³ V, 340-343; *Köpf, Ulrich*, Art. Wyclif, John, Wyclifismus, in: LThK³ X, 1337-1341; vgl. mit besonderem Bezug zum kanonischen Strafrecht: *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 332. Ausgehend von einem doppelten Kirchenbegriff sowie geprägt vom Gedanken der Prädestination sahen beide die Strafgewalt der institutionellen Kirche (im Unterschied zur unsichtbaren Kirche) als allein von der Gewalt des Herrschers bzw. des Staates abgeleitet an. Ihre Lehren wurden durch Papst Martin V. mit der Bulle *Inter cunctas* vom 22.02.1418 (in: *Denzinger/Hünermann*, *Enchiridion symbolorum* [Anm. 5], 402-406; 407-412; 413-417) verworfen.

7 Sohm vertrat in seinem Hauptwerk „Kirchenrecht I“ u.a. die These, dass das Kirchenrecht als Teil der äußeren Ordnung von seinem Wesen her im Widerspruch zum rein geistigen Wesen der Kirche stehe (vgl. *Sohm, Rudolf*, *Kirchenrecht*, Bd. I: Die geschichtlichen Grundlagen [=Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 1], Berlin²1923 [Nachdruck 1970], bes. 459). Vgl. weiterführend: *Müller, Ludger*, Recht und Kirchenrecht, in: *HdbKathKR*³, 12-31, 16-18; *Rouco Varela, Antonio María*, Die katholische Reaktion auf das „Kirchenrecht I“ Rudolph Sohms. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen theologischen Grundlegung des Kirchenrechts, in: Scheuermann, Audomar / May, Georg (Hg.), *Ius sacrum*. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, München / Paderborn / Wien 1969, 15-52; *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 46 f.

8 Vgl. dazu auch die Strömungen des Konziliarismus, Episkopalismus und Gallikanismus sowie hinsichtlich vieler weiterer Beispiele aus der Geschichte zu Infragestellungen der kirchlichen Strafgewalt bzw. des kirchlichen Strafanspruchs und deren Verurteilung bzw. Entkräftung durch die kirchliche Autorität: *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 43-50; Ders., Strafrecht in der Kirche. Kritische Anfragen und Besonderheiten gegenüber dem weltlichen Recht, in: *ÖAKR* 44 (1995–1997) 243–264, 245; *Pulte, Matthias*, *Vaticanum II* und Strafrechtsreform – Was war und was die Väter wollten, in: Ders. (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung* (=KStKR 25), Paderborn 2017, 167–184, 172–176; *Gerosa, Libero*, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, Paderborn 1995, bes. 171 f.; *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 331-333. Eine Auflistung der Ressentiments gegen das kirchliche Strafrecht findet sich u.a. in: *Borras, Alphonse*, *L'Église peut-elle encore punir?*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 113 (1991) 205-218, 207-210.

c. 1311 § 1 als erster Canon des kodikarischen Strafrechts: „*Nativum et proprium Ecclesiae ius est christifideles poenalibus sanctionibus coercendi qui delicta commiserint.*“⁹

Im Folgenden werden zuerst dessen Entwicklungsgeschichte bzw. Hintergründe näher betrachtet, bevor ausgehend vom geltenden Recht und seinen Quellen die Frage zu beantworten ist, wie auf der Grundlage des c. 1311 § 1¹⁰ eine Begründung des kirchlichen Strafanspruchs heute aussehen kann.

2 Zur Entwicklungsgeschichte des c. 1311 § 1 CIC/1983

Der Vorläufer des geltenden c. 1311 § 1 im CIC von 1917 ist c. 2214 § 1: „*Nativum et proprium Ecclesiae ius est, independens a qualibet humana auctoritate, coercendi delinquentes sibi subditos poenis tum spiritualibus tum etiam temporalibus.*“¹¹

Bei einem Vergleich des c. 1311 § 1 mit c. 2214 § 1 CIC/1917 wird insbesondere die Entsprechung in der Formulierung *ius nativum et proprium* deutlich.¹² Beide Canones behaupten demnach übereinstimmend, dass es das angeborene und eigene Recht der Kirche sei, ihre Gläubigen mit Strafen zurechtzuweisen.

Auf der Grundlage einer Analyse der Quellen des c. 2214 § 1 CIC/1917 zeigt sich außerdem in der Gesamtschau,¹³ dass dieser Strafanspruch der Kirche nicht erst mit dem Gesetzbuch von 1917 erhoben wurde, sondern auch in Kontinuität zur kirchlichen Lehre der vorausgehenden Jahrhunderte steht.¹⁴

9 Offizielle dt. Übersetzung: „Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, Gläubige, die Straftaten begangen haben, durch Strafmittel zurechtzuweisen.“

10 Obwohl der ursprüngliche c. 1311 [CIC/1983 a.F.] durch die Reform des kirchlichen Strafrechts von 2021 (vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution „Pascite Gregem Dei“ vom 23.05.2021, in: AAS 113 [2021] 534–637; Liber VI: AAS 113 [2021] 537–555) einen neuen zweiten Paragraphen erhalten hat, wurde der nun in § 1 angeführte Text ansonsten nur redaktionell verändert bzw. in technischer Hinsicht präzisiert (vgl. *Hallermann, Heribert*, Kommentar zum erneuerten Strafrecht: cc. 1311–1353 CIC, in: Graulich, Markus / Hallermann, Heribert (Hg.), *Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar* (=KRR 35), Münster 2021, 107–169, 108; *Lüdicke, Klaus*, c. 1311/2021, Rn. 1–3, in: MKCIC [Stand: November 2023]), wobei die für diesen Beitrag relevante Passage gleichgeblieben ist. Deshalb wird nachfolgend stets die geltende Fassung des Canons zugrunde gelegt und nicht auf die Version vor der Strafrechtsreform Bezug genommen.

11 Dt. Übersetzung durch die Autorin: „Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, unabhängig von jeder menschlichen Autorität, die ihr untergebenen Gläubigen, die ein Delikt begehen, sowohl durch geistliche als auch zeitliche Strafen zurechtzuweisen.“

12 Vgl. zu diesem Vergleich weiterführend: *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 333; *Aymans, Winfried / Müller, Ludger*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 4, Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht, Paderborn (u.a.) 2013, 90; *Krämer*, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 13 f.; *Knittel, Reinhard*, Besitzt die Kirche das Recht zu strafen? Der c. 1311 CIC/1983 und das Postulat einer theologischen Begründung des Strafanspruchs der Kirche, in: Ohly, Christoph / Rees, Wilhelm / Gerosa, Libero (Hg.), *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres* (=KST 67), Berlin 2017, 625–638, 628 f.; *Hallermann*, Kommentar (Anm. 10), 108.

13 Vgl. *Schaaf, Dagmar*, Der kirchliche Strafanspruch. Die Begründung der kirchlichen Strafgewalt vom *Ius Publicum Ecclesiasticum* bis zum CIC/1983 (=AIC 43), Frankfurt a.M. 2007, 117–120. Sie bezieht sich dort bspw. auf die Enzyklika *Quanta cura* vom 08.12.1864 von Papst Pius IX., in der dieser u.a. die Unabhängigkeit der kirchlichen von der weltlichen Vollmacht als eine von Christus der Kirche auch im äußeren Bereich anvertraute Gewalt verteidigt. Als adäquate Zusammenfassung zum Strafanspruch der Kirche in dieser Zeit erwähnt sie zudem die letzte päpstliche Äußerung zur kirchlichen Strafgewalt vor der Promulgation des CIC von 1917, die Enzyklika *Immortale Dei* vom 01.11.1885 von Papst Leo XIII., der dort erklärt, dass Jesus den Aposteln die heiligen Gewalten übertragen hat, damit sie die Vollmacht haben, Gesetze zu erlassen sowie die daraus folgende Vollmacht, zu richten und zu strafen.

14 Aus der Gesamtschau der Quellen des c. 2214 § 1 CIC/1917 schlussfolgert *Schaaf*, es werde „deutlich, dass der Anspruch der Kirche, die ihr Untergebenen mit Strafen, sowohl geistlichen als auch weltlichen, zu zwingen, wenn erforderlich auch unter Inanspruchnahme der Hilfe der weltlichen Gewalt (*brachium saeculare*), nicht erst mit der Kodifikation von 1917 erhoben wurde, sondern in Kontinuität zur päpstlichen Lehre vergangener Jahrhunderte steht.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 119 f.; vgl. ebenso zum Anspruch auf die Hilfe des „weltlichen Arms“ bei der Verfolgung von Straftaten durch die Kirche: *Hallermann, Heribert*, Ne bis

Gerade wegen der unterschiedlichen Infragestellungen des Strafanspruchs der Kirche im Lauf der Geschichte wurden von kirchlicher Seite immer wieder verschiedene Ansätze entwickelt, um ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit als solche und ihren eigenen Strafanspruch zu begründen und zu verteidigen.¹⁵ Einer dieser Ansätze erweist sich auch für das Verständnis des c. 2214 § 1 CIC/1917 als entscheidend, da dieser Canon „nicht nur als eine abwehrende Deklaration gegen Tendenzen zu verstehen [ist], die eine Strafgewalt der Kirche bestritten oder sie als von der Gewalt des Staates abgeleitet betrachteten“¹⁶, sondern in ihm auch ein bestimmtes Kirchenverständnis bzw. eine bestimmte Ekklesiologie zum Ausdruck kommt, nämlich die Sicht der Kirche als einer *societas iuridice perfecta*.¹⁷ Dieses Verständnis der Kirche als einer in rechtlicher Hinsicht¹⁸ vollständigen Gesellschaft, die alle erforderlichen Mittel hat, um ihre Ziele zu erreichen, wurde insbesondere von den Kanonisten der Würzburger Schule und als Teildisziplin des sog. *Ius Publicum Ecclesiasticum* (IPE)¹⁹ ab der zweiten Hälfte des

in idem. Kanonistische Überlegungen zu einem alten Rechtsspruchwort angesichts problematischer Aspekte der Anwendung des kirchlichen Sanktionsrechts, in: Ohly, Christoph / Rees, Wilhelm / Gerosa, Libero (Hg.), *Theologia Iuris Canonici*. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2017, 533-559, 536 f.).

Auch das Konzil von Trient (1545-1563) hat das von jeder weltlichen Autorität unabhängige Recht der Kirche bestätigt, über Glieder, die ihr rechtlich unterstellt und einer Straftat schuldig sind, geistliche oder zeitliche Strafen zu verhängen (*Concilium Tridentinum*, sess. XXV, cap. III de ref., in: Dekrete der Ökumenischen Konzilien, Bd. 3, Konzilien der Neuzeit. Hg. v. Josef Wohlmuth, Paderborn [u.a.] 2002, 785 f.; sess. XXIV, c. VIII de ref., in: ebd., 764). Aus diesen und weiteren lehramtlichen Stellungnahmen schlussfolgert Rees treffend, diese „zeigen, daß die Kirche immer ihr eigenes und von jeder menschlichen Autorität unabhängiges Recht zur Verhängung von Strafen in Anspruch genommen hat.“ (Rees, Strafgewalt [Anm. 4], 46). Ergänzend erklärt Meckel, Thomas, Das angeborene Recht der Kirche, zu strafen, in: Ders. / Pulte, Matthias (Hg.), *Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität* (=KRR 36), Münster 2023, 13-27, 17 (Kursivsetzung im Original): „Das angeborene Recht der Kirche, zu strafen, ist natürlich rechtsgeschichtlich wesentlich älter als der CIC/1917. Bereits im Frühmittelalter gab es in karolingischer Zeit die Parallelität von *paenitentia publica*, der einmaligen, öffentlichen Kirchenbuße und der *paenitentia occulta* bzw. der wiederholbaren Privatbuße. Bei öffentlichen schweren Verbrechen wurde die öffentliche Buße verpflichtend und damit eine Zwangsbuße, wodurch sie den Charakter einer Strafe erhielt. Die Sendgerichtsbarkeit verband Elemente eines kirchlichen Strafgerichts mit Elementen der Buße. Ein entscheidender Punkt der Entwicklung des Strafrechts war die im 12. Jahrhundert vollzogene Herausbildung eines öffentlichen Strafanspruchs, der das Strafen nicht mehr nur dem Zivilrecht überließ, sondern dem Grundsatz ‚*Rei publica interest, ne crimina remaneant impunita*‘ folgte, womit sich die Begriffe *peccatum* und *crimen* ausdifferenzierten. Der entscheidende Charakter des *crimen* und der entsprechenden Strafe ist die Öffentlichkeit und so kam es im 13. Jahrhundert zur Unterscheidung von *forum paenitentiale* und *iudiciale*.“ Vgl. diesbezüglich vertiefend und weiterführend: Kéry, Lotte, *Canonica severitas* und *amor correctionis*. Zur Ausbildung des kirchlichen Strafrechts im Spannungsfeld zwischen Strafanspruch und Besserungsverlangen, in: Müller, Ludger u.a. (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? (=KB 9), Berlin 2006, 26-29.

15 Vgl. zur allgemeinen geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Strafrechts bspw. die überblickshaften Zusammenstellungen oder auszugshaften Vertiefungen bei: Rees, Strafgewalt (Anm. 4), 116-171; Ders., Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR³, 1569-1590, 1570-1572; Strigl, Richard A., Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: Listl, Joseph / Müller, Hubert / Schmitz, Heribert (Hg.), *Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts*, Regensburg 1979, 744-750, 747-750; Haering, Stephan, Kirche und Strafrecht. Zum Recht kirchlicher Strafsanktionen in der frühen Neuzeit, in: Borck, Heinz-Günther (Hg.), „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 – 2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband (=Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), Koblenz 2002, 105-114; Müller, Ludger, Warum und wozu kirchliche Sanktionen?, in: Müller, Ludger (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? (=KB 9), Berlin 2006, 183-202, 190-192; Kéry, Canonica severitas (Anm. 14), 23-44: Zentral erscheint für Kéry der Prozess, „der zur Entstehung eines eigenständigen, vom Bußsakrament unterschiedenen kirchlichen Strafrechts geführt hat“ und den sie schwerpunktmäßig im 12./13. Jahrhundert verortet. Sie resümiert, dass „das kirchliche Strafrecht in ganz entscheidender Weise von seiner Nähe zum Bußwesen geprägt [wurde], seinem Eingehen auf den einzelnen Täter und seinem Bemühen um die Besserung des Menschen zur Rettung seines Seelenheils. Trotzdem kann zu keiner Zeit die Rede davon sein, daß die Kirche sich mit der Verhängung von Bußen zufrieden gab und auf Strafen verzichtete, um die Menschen zur Beachtung ihrer Normen und der von ihr verkündeten göttlichen Gebote zu veranlassen.“ (Ebd., 43).

16 Rees, Strafgewalt (Anm. 4), 50.

17 Vgl. ebd.; Hierold, Sinn und Zweck (Anm. 4), 333.

18 Es geht somit nicht um eine bspw. moralische Vollkommenheit oder Sündenlosigkeit der Kirche (vgl. Müller, Warum und wozu kirchliche Sanktionen [Anm. 15], 184).

19 Schaaf, Strafanspruch, 26 (Kursivsetzung im Original), erklärt zu dessen Entstehung: „Das IPE nahm seine Anfänge in der Würzburger und Heidelberger Kanonistenschule in der Auseinandersetzung mit und in Erwidern gegen den so genannten kollegialistischen Ansatz des deutschen evangelischen Naturrechtlers und Reichspublizisten von Pufendorf (1632-1694), der die

18. Jahrhunderts entwickelt. Die zentrale Begründungsstruktur des IPE kann mit folgenden Thesen knapp zusammengefasst werden:²⁰

- 1) Die von Jesus Christus gestiftete Kirche besteht in dieser Welt als unabhängige, eigenständige und rechtlich vollkommene Gesellschaft (*societas iuridice perfecta*).
- 2) Wie alle rechtlich vollkommenen Gesellschaften besitzt auch die Kirche zur Verwirklichung ihres Heilsauftrags bzw. zur Erfüllung ihres übernatürlichen Ziels, das im Heil der Seelen besteht, alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse.
- 3) Diese Befugnisse inklusive der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und damit auch der Strafgewalt kommen der Kirche aufgrund ihrer Verfassung bzw. ihrer Stiftung durch Jesus Christus als ihr angeborenes und eigenes Recht (*ius nativum*)²¹ zu.
- 4) Dieses Recht hat sie somit nicht nachträglich erworben, sie übt es nicht vertretungs- oder auftragsweise aus und es wurde ihr auch nicht vom Staat oder einer anderen Autorität verliehen.

Da – nach dem Verständnis des IPE – nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat als eine *societas iuridice perfecta* angesehen wurde,²² konnten beide Institutionen als gleichberechtigt und auf einer Ebene stehend angesehen werden. Mit dieser Argumentation wurde demnach u.a. versucht, die Kirche gegen einen staatlichen Allmachtsanspruch zu verteidigen bzw. aus einer staatlichen Abhängigkeit oder Unterordnung zu befreien.²³

Kirche als irgendeinen privaten Verein auffasste (*societas inaequalis*), der die Jurisdiktion des Staates untersteht, welcher als einziger Gewalt im eigentlichen und vollen Sinne besitzt.“ Vgl. weiterführend zum IPE: *Listl, Joseph*, Art. *Ius Publicum Ecclesiasticum*, in: *LThK*³ V, 699 f.; *Ders.*, Aufgabe und Bedeutung der kanonistischen Teildisziplin des *Ius Publicum Ecclesiasticum*, in: *Aymans, Winfried / Eglar, Anna / Ders.* (Hg.), *Fides et Ius*. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, Regensburg 1991, 455-490; *Müller*, Warum und wozu kirchliche Sanktionen (Anm. 15), 184 f.; *Ders.*, Recht und Kirchenrecht (Anm. 7), 19 f.: Demnach wollte die Schule des IPE „auf die Herausforderungen des aufgeklärten Absolutismus antworten“ (ebd., 19).

²⁰ Vgl. *Hallermann*, Ne bis in idem (Anm. 14), 535 f.; *Müller*, Warum und wozu kirchliche Sanktionen (Anm. 15), 184 f.; *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 50 f.; *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 278 f. Vgl. weiterführend: *Cappello, Felix M.*, *Summa Iuris Publici Ecclesiastici ad normam Codicis Iuris Canonici et recentiorum S. Sedis Documentorum concinnata*, Roma 1954, bes. 147-149.

²¹ Der Begriff des *ius nativum* „entstammt dem *Ius Publicum Ecclesiasticum* im 19. Jh. u. ging in lehramtliche Dokumente u. schließlich in den CIC/1917 ein. Die Wendung i. n. betonte die rechtliche Unabhängigkeit u. Selbständigkeit der Kirche als *societas perfecta* von staatl. Beeinflussung od. Bevormundung u. behauptet damit Rechte über einen eigenen kirchl. Freiraum gegenüber dem Staat.“ (*Meckel, Thomas*, Art. *Ius nativum – Katholisch*, in: *LKRR II*, 675 f., 675).

²² Ein Unterschied zwischen beiden *societates* bestand nur im Hinblick auf ihre jeweilige Entstehung und Zielsetzung (vgl. *Müller*, Recht und Kirchenrecht [Anm. 7], 20).

²³ Vgl. exemplarisch: *Listl*, Art. *Ius Publicum Ecclesiasticum* (Anm. 19), 699; *Müller*, Recht und Kirchenrecht (Anm. 7), 20; *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 27 f. Daraus geht zudem hervor: „Die Eigenständigkeit der Kirche im Sinne ihrer Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht einerseits und die Strafgewalt der Kirche als Konkretion und Ausdruck ihrer Souveränität gehören in dieser Argumentationslinie [des IPE] untrennbar zusammen und bedingen sich wechselseitig.“ (*Hallermann*, Ne bis in idem [Anm. 14], 536, unter Verweis auf *Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 64 f.). Noch deutlicher erscheint die Begründungsstruktur des IPE bei der näheren Betrachtung der Argumentation von einem der Hauptvertreter dieser Bewegung, von *Alfredo Ottaviani* in seinem Lehrbuch *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici*, 2 Bde., Rom 1958/1960 (vgl. zur grundsätzlichen Entwicklung der kanonistischen Teildisziplin des *Ius publicum ecclesiasticum* sowie zu Leben und Werk von *Ottaviani*, insbesondere im Hinblick auf dessen Begründung der kirchlichen Strafgewalt: *Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 25-92). *Schaaf* erklärt zur Position *Ottavianis* unter Rückbezug auf sein Werk *Institutiones*: „Der Kirche komme dieses Recht [= das Recht, straffällig gewordene Gläubige mit Strafen zu belegen] nämlich als notwendiges Mittel zur Erreichung ihres Gesellschaftsziels aufgrund ihrer Verfassung als rechtlich vollkommener Gesellschaft zu. [...] Als angeborenes und eigenes Recht der Kirche ist die Zwangsgewalt nach *Ottaviani* ein wesentliches Merkmal der rechtlichen Vollkommenheit der Kirche.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 65). Weiter führt sie aus: „Ausgangspunkt von *Ottavianis* Überlegungen ist die Kirche als göttliche Stiftung, die von Christus, ihrem Stifter, mit allen notwendigen Mittel zur Erreichung ihres Ziels, das im Heil der Seelen bzw. in der Erlangung der ewigen Glückseligkeit besteht, ausgerüstet ist.“ (Ebd., 87). Da *Ottaviani* die Strafgewalt der Kirche als von Christus übertragen begründete und dazu auch Belegstellen aus der Bibel (bspw. Mt 18) sowie der geschichtlichen Entwicklung heranzog, geht er nach *Meckel* jedoch über eine rein sozialphilosophische Begründung hinaus (vgl. *Meckel*, Das angeborene Recht [Anm. 14], 18).

Der Strafanspruch der Kirche wird hier somit nicht originär theologisch, sondern grundsätzlich sozial- bzw. rechtsphilosophisch begründet. Die im IPE z.T. herangezogenen biblischen oder historischen Belege sind deshalb meist nicht zur Begründung, sondern lediglich zur näheren Erläuterung angeführt, während sich die zentrale Argumentation letztlich stets auf das sozialphilosophische Axiom *ubi societas, ibi ius* zurückführen lässt, also auf den Grundsatz, dass dort, wo eine Gesellschaft besteht, auch Recht notwendig ist.²⁴

Dass die Ekklesiologie des IPE nun auch diejenige ist, die zentral hinter der Aussage des c. 2214 § 1 CIC/1917 steht, zeigt sich zudem an den Argumentationen in verschiedenen Lehrbüchern zum kirchlichen Strafrecht aus dieser Zeit. So lässt sich mit *Schaaf* hinsichtlich der deutschen Lehrbücher unmittelbar vor der Promulgation des CIC/1917²⁵ sowie der lateinischen Lehrbücher zum CIC/1917²⁶ zusammenfassend feststellen, dass diese „von ihrem Ansatz [zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs] her alle vom IPE abhängig“²⁷ sind. Ausgangspunkt der dortigen Argumentationen ist nämlich stets „die von Christus als göttlichem Stifter gegründete rechtlich vollkommene Gesellschaft der Kirche, von deren Natur als vollkommener Gesellschaft her sich Notwendigkeit, Umfang und Ausmaß der ihr zur Verfügung stehenden Gewalten, so auch der Zwangsgewalt, ableiten lassen“²⁸. Somit bleibt der CIC/1917 hinsichtlich der Begründung des kirchlichen Strafanspruchs den Ideen des IPE verhaftet.²⁹

Und diese Linie der *societas-perfecta*-Ekklesiologie lässt sich weiterverfolgen: So wurde noch im Nachgang zum 2. Vatikanischen Konzil im Jahr 1967 für die Reform des Kirchenrechts als neuntes der zehn Reformprinzipien³⁰ von der Bischofssynode festgelegt und von Papst Paul VI. approbiert, dass die der Kirche eigene Strafgewalt ausdrücklich beibehalten werden muss; und das unter dem Hinweis auf den Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft (*societas perfecta*).³¹

²⁴ Vgl. insbesondere: *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 18; vgl. zudem: *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 279; *Müller*, Recht und Kirchenrecht (Anm. 7), 19, bes. Fn. 25; *Ders.*, Warum und wozu kirchliche Sanktionen (Anm. 15), 186: Er erklärt unter Verweis auf *Gerosa*, Exkommunikation (Anm. 8), 53 f., dass bei der Argumentation des IPE „eine rein philosophische Argumentation mit Zitaten aus der Bibel und aus Entscheidungen des kirchlichen Lehramts lediglich ausgeschmückt [wird], ohne daß diesen Zitaten aus den spezifisch theologischen Quellen eine entscheidende Beweiskraft zukäme.“

²⁵ *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 121-132, bezieht sich hier auf: *Schulte, Johann Friedrich*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1863; *Heiner, Franz*, Katholisches Kirchenrecht, Bd. 2, Paderborn ²1897; *Hollweck, Joseph*, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, bes. 9-41; *Sägmüller, Johannes B.*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i.Br. ²1909.

²⁶ *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 132-146, bezieht sich hier auf: *Prümmer, Dominicus M.*, Manuale Iuris Canonici, Freiburg i.Br. ³1922; *Cappello, Felix M.*, Tractatus canonico-moralis de censuris iuxta codicem Iuris Canonici, Rom ³1933; *Michiels, Gommarius*, De delictis et poenis. Commentarius Libri V Codicis Iuris Canonici, Bd. 1, De delictis, Lublin (u.a.) 1934; *Chelodi, Johannes / Ciprotti, Pio*, Ius Canonicum de delictis et poenis et de iudiciis criminalibus, Vicenza (u.a.) ⁵1943; *Wernz, Franz X. / Vidal, Petrus*, Ius Canonicum, Bd. 7, Ius Poenale Ecclesiasticum, Rom ²1951; *Sipos, Stephan*, Enchiridion Iuris Canonici, Rom ⁶1954; *Conte a Coronata, Matthaeus*, Institutiones Iuris Canonici, Bd. 4, De delictis et poenis, Turin (u.a.) ⁴1955; *Vermeersch, Arthur / Creusen, Joseph*, Epitome Iuris Canonici cum Commentariis ad usum privatum, Bd. 3, Libri IV et V Codicis Iuris Canonici, Paris (u.a.) ⁷1956.

²⁷ *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 146.

²⁸ Ebd., 147.

²⁹ Selbst wenn der CIC/1917 an keiner Stelle ausdrücklich von der Kirche als *societas perfecta* spricht. Dazu erklärt *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 16 f., dass auch wenn im CIC/1917 selbst der Begriff *societas perfecta* nicht vorkomme, dieser jedoch in der Promulgationsbulle des CIC/1917 *Providentissima Mater Ecclesia* vom 22.05.1917 zur Qualifizierung der Kirche als von Christus gestifteter *societas perfecta* Verwendung finde (vgl. ebenso: *Ders.*, Art. Societas perfecta – Historisch, in: LKRR IV, 193-196, 194).

³⁰ Vgl. *Principia quae CIC recognitionem dirigit Nr. 1-10*, in: Comm 1 (1969) 77-85.

³¹ Vgl. ebd., 84 f.: „Verum suppressionem omnium poenarum ecclesiasticarum, cum ius coactivum, cuiuslibet societatis perfectae proprium, ab Ecclesia abiudicari nequeat, nemo canonistarum admittere videtur.“; vgl. dazu bspw.: *Hallermann*, Ne bis in idem (Anm. 14), 539; *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 16; *Rees*, Strafrecht (Anm. 8), 243; *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 333; *Knittel*, Recht (Anm. 11), 626; *De Paolis, Velasio*, Aspetti teologici e giuridici nel sistema penale canonico, in: Di Felice, Angelo (Hg.), Teologia e diritto canonico (=Studi giuridici 12), Città del Vaticano 1987, 175-194, 177; *Borras, Alphonse*, Les Sanctions dans l'Église. Commentaire des Canons 1311-1399, Paris 1990, 205 f.; *Renken, John A.*, The Penal Law of the Roman Catholic Church. Commentary

Damit entsteht auf der Grundlage des bisher Erläuterten sowie der Tatsache, dass der CIC von 1983 exakt die Formulierung des c. 2214 § 1 CIC/1917, wonach der Strafanspruch der Kirche ihr angeborenes und eigenes Recht sei, in c. 1311 (CIC/1983 a.F.) übernommen hat, folgende Frage: Wenn der CIC die Formulierung übernommen hat, hat er dann auch die dahinterstehende Ekklesiologie und damit die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs aus der *societas-perfecta*-Ekklesiologie heraus übernommen?³² Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst die Quellen des c. 1311 CIC/1983 a.F. in den Blick zu nehmen.

3 Die Quellen des c. 1311 CIC/1983 a.F.

Die Quellenausgabe des CIC/1983 listet als Quellen zu c. 1311 auf: „c. 2214 § 1; **LG 8; GS 76**; Paulus PP. VI, All. 4. oct. 1969, (AAS 61 [1969] 711), Paulus PP. VI, All. 4 aug. 1976; Princ. 9“³³. Vor dem Hintergrund der bereits vorgenommenen Überlegungen ist mit den beiden Verweisen auf c. 2214 § 1 CIC/1917 und das neunte Prinzip der CIC-Reform ein Indiz für die These gegeben, dass auch der CIC von 1983 in seiner Strafrechtsbegründung noch der *societas-perfecta*-Ekklesiologie des IPE verhaftet geblieben ist.³⁴

Es würde allerdings zu kurz greifen, allein aufgrund der vom CIC/1917 in den CIC/1983 übernommenen identischen Begrifflichkeit hinsichtlich des kirchlichen Strafanspruchs als *ius nativum et proprium*³⁵ und aufgrund dieser beiden angeführten Quellenangaben davon auszugehen, dass auch der Aussagegehalt der Begriffe bzw. die im Hintergrund stehende Ekklesiologie aus dem CIC/1917 übernommen wurde.³⁶

on Canons 1311-1399 and 1717-1731 and Other Sources of Penal Law, Ottawa 2015, 20-22, der zudem das zweite und dritte Prinzip einbezieht.

32 Mit ähnlicher Zielrichtung fragt *Knittel*, *Recht* (Anm. 11), 629: „Führt der c. 1311 CIC/1983 notwendig zum Koordinatensystem des *IPE* zurück, also zu einer Strafrechtsbegründung, die sozialphilosophisch anhebt und daraus dann die spezifisch kirchliche Ebene einfach deduziert?“

33 *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Authentice Interpretando*, Codex Iuris Canonici. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, Città del Vaticano 1989, 359 zu c. 1311 (Fettdruck im Original).

34 *Schaaf*, *Strafanspruch* (Anm. 13), 203–205. Nach *Schaaf* würden zudem einige Lehrbücher und Abhandlungen zum Strafrecht des CIC/1983 von einer Kontinuität oder Übereinstimmung der Strafrechtsbegründung des CIC/1917 mit der des CIC/1983 auszugehen, wozu sie u.a. verweist auf: *Borras*, *Les Sanctions* (Anm. 31), 203 f.; *Gerosa*, *Exkommunikation* (Anm. 8), 180 f.; *Sebott, Reinhold*, *Das kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311–1399 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt am Main 1992, 20; *Hierold*, *Sinn und Zweck* (Anm. 4), 333; *Krämer*, *Strafen in einer Kirche der Liebe* (Anm. 4), 13; *Rees*, *Grundfragen* (Anm. 15), 1123; *Ders.*, *Strafgewalt* (Anm. 4), 366 f. Dazu erklärt auch *Meckel*, *Das angeborene Recht* (Anm. 14), 16: „So ist bei der Interpretation des c. 1311 a. F. durchaus seine Verhaftung im IPE betont und wenig Anschluss an die erneuerte Ekklesiologie konstatiert worden.“

35 Die Formulierung, der Strafanspruch der Kirche sei ihr *ius nativum et proprium* wurde während der gesamten Zeit der CIC-Reform ausgehend vom ersten Gesamtschema zum kirchlichen Strafrecht von 1973 bis zur Endfassung des c. 1311 CIC/1983 beibehalten: vgl. c. 1 § 1 SchemaPoen (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*, Schema documenti quo disciplina sanctionum seu poenarum in Ecclesia latina denuo ordinatur. Praenotanda, Typis Polyglottis Vaticanis, Vatikan 1973; ebenso in: Comm 48 [2016] 554–569); c. 1263 Schema CIC/1980 (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*, Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversionis S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, Città del Vaticano 1980); c. 1311 Schema CIC/1982 (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*, Codex Iuris Canonici. Schema novissimum iuxta placita patrum commissionis emendatum atque summon pontifici praesentatum, Città del Vaticano 1982).

36 Vgl. u.a.: *Meckel*, *Das angeborene Recht* (Anm. 14), 19. Zudem wurde bspw. bereits im ersten Gesamtschema zum kirchlichen Strafrecht von 1973 eine von den Thesen des IPE zu unterscheidende Begründung angeführt, denn dort „wurde das Sanktionsrecht in der eigenen Natur und im übernatürlichen Auftrag der Kirche verankert, die Gläubigen auf dem Weg des Heils zu bewahren und sie gegebenenfalls mit entsprechenden Mitteln auf diesen Weg zurückzuführen. Insofern wurde die Möglichkeit der Kirche, zu sanktionieren, in der Liebe begründet.“ (*Hallermann*, *Ne bis in idem* [Anm. 14], 539, unter Verweis auf: *Paul VI., Humanum Consortium* vom 01.12.1973, in: *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*, Schema documenti quo disciplina sanctionum seu

An dieser Stelle sind deshalb die anderen Quellenangaben zu c. 1311 miteinzubeziehen, unter denen sich neben einer Bezugnahme auf zwei Ansprachen von Papst Paul VI.³⁷ zwei Verweise auf Texte des 2. Vatikanischen Konzils finden, nämlich auf *Lumen Gentium*³⁸ 8 und *Gaudium et Spes*³⁹ 76.⁴⁰ Aus inhaltlicher Sicht bieten diese beiden Texte insbesondere Aussagen zur Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils,⁴¹ bei der es nicht mehr um die Kirche als rechtlich vollkommene Gesellschaft geht, sondern um die Kirche als Volk Gottes und *communio*, um eine nach GS 76 unabhängig bestehende sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Welt und damit um eine Gesellschaft eigener Art (*societas sui generis*).⁴²

Wie sich die beiden Ekklesiologien – die *societas-perfecta*-Ekklesiologie des IPE und die *communio*-Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils – (insbesondere im CIC/1983) zueinander verhalten bzw. inwiefern sie sich ggf. widersprechen oder sich gegenseitig ausschließen, wurde in der Literatur bereits ausführlich diskutiert.⁴³ Da eine genaue Verhältnisbestimmung für die

poenarum in Ecclesia latina denuo ordinatur, Typis Polyglottis Vaticanis, Vatikan 1973, 11–15, 11 Nr. 1; vgl. zudem: *Renken*, Penal Law [Anm. 31], 15).

37 Vgl. *Paul VI.*, Allocutio vom 04.10.1969, in: AAS 61 (1969) 709-713; *Ders.*, Allocutio vom 04.08.1976, in: OR vom 05.08.1976. In erstgenannter Ansprache thematisiert der Papst v.a. die Ausübung der Strafgewalt im Dienst des Gemeinwohls. So erklärt *Borras*: „Il nous semble cependant que le législateur veuille évoquer l'irremplaçable service du bien commun de toute législation pénale [...] d'une part dans le triple but de prévenir le mal, de protéger la société contre toutes les atteintes au bien commun et de redresser ainsi le coupable [...]; d'autre part dans la sauvegarde des droits sacrés de la personne [...] garantis contre tout arbitraire“ (*Borras*, Les sanctions [Anm. 31], 204 f.). In der Ansprache von 1976 gehe es hingegen um die Kirche als solche und um die ihr von Christus zugestandene Autorität bzw. Vollmacht (vgl. *Borras*, Les sanctions [Anm. 31], 205; vgl. ähnlich: *Lüdicke, Klaus*, c. 1311, Rn. 2, in: MKCIC [Stand: Juli 1992]).

38 Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ vom 21.11.1964, in: AAS 57 (1965) 5–67; dt. Übersetzung in: DH 4140-4179; Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hg. v. Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Freiburg (u.a.)³⁵2008, 123-197.

39 Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ vom 07.12.1965, in: AAS 58 (1966) 1025-1120; dt. Übersetzung in: DH 4301-4305; Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hg. v. Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Freiburg (u.a.)³⁵2008, 449-552.

40 *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 205 f.: „Durch die Angabe dieser beiden Konzilstexte [als Quellen] kommt für can. 1311 CIC/1983 eine neue Sichtweise der Kirche ins Spiel. Damit öffnet sich die Grundlage des kirchlichen Strafanspruchs über den Ansatz des IPE hinaus.“

41 Vgl. *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 23. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 205 f. (Kursivsetzung im Original): Mit diesen beiden Texten „kommt die konziliare Communio-Ekklesiologie zum Tragen, es wird die Kirche nicht als *societas perfecta* bezeichnet, sondern als in dieser Welt unabhängig bestehende sichtbare Gemeinschaft (vgl. GS 76), die als Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe als komplexe Wirklichkeit aus göttlichen und menschlichen Elementen existiert (vgl. LG 8)“.

42 Vgl. *Meckel*, Ius nativum (Anm. 15), 674 f.; vgl. ebenso: *Knittel*, Recht (Anm. 11), 636, wonach „die Kirche als eine eigenständige Größe und Gemeinschaft gesehen sein [soll], die auch in ihrer irdischen Rechtsgestalt diese Eigenständigkeit beanspruchen kann und muss.“

43 So erklärt bspw. *Lüdicke*: „Entgegen heute vielfach vertretener Meinung schließen sich die in den Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils vorzufindenden Beschreibungen der Kirche als *communio* und *societas* nicht aus, sondern ein“ (*Lüdicke, Klaus*, Einleitung vor c. 1311, Rn. 12, in: MKCIC [Stand: Juli 1992]), wozu *Schaaf* weiterführend erklärt: „Die Grundlage des Societas-Begriffs in LG ist nämlich ein ganz anderer als in der Lehre des IPE: Es geht nicht um die vollkommene Verfassung der Kirche (*societas perfecta*), sondern die Kirche ist gekennzeichnet durch ihre Existenz als komplexe Realität (LG 8), die eine verborgene Innenseite und eine nach außen sichtbare Gestalt (*societas*) aufweist. Diese beiden Aspekte der sichtbaren und der unsichtbaren Gestalt der Kirche sind untrennbar miteinander verbunden. *Communio* im Sinne von LG ist kein unklarer Begriff oder lediglich die Beschreibung einer geistlichen Realität, sondern die kirchliche *Communio* weist rechtliche Elemente auf, aus denen sie sich aufbaut.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 207; Kursivsetzung im Original). Nachfolgend verweist sie zudem auf Autoren wie *Calabrese* oder *de Paolis*, die – so *Schaaf* – „nicht nur in den Aussagen des II. Vatikanums, sondern auch in den, durch die Quellenangaben in can. 1311 CIC/1983 einfließenden verschiedenen Kirchenbildern keinen Widerspruch [sehen], sondern [...] beide Sichtweisen in ihrer Interpretation des Strafanspruchs in can. 1311 CIC/1983 [verbinden].“ (Ebd., 208). Trotz dieser nach *Schaaf* möglichen Verbindung hält sie jedoch fest, „dass an dieser Stelle des Gesetzbuchs von 1983 [in c. 1311] zwei Kirchenbilder aufeinander treffen, einmal das der Kirche als rechtlich vollkommener Gesellschaft, der aufgrund dieser Verfasstheit alle notwendigen Mittel, auch das der Zwangsgewalt, zukommen müssen, und auf der anderen Seite der Kirchenbegriff des II. Vatikanums, das nicht mehr von der Kirche als rechtlich vollkommener Gesellschaft spricht und sie nicht mehr vom Gegenüber zum Staat her definiert, sondern die Kirche vielmehr als Gemeinschaft der Gläubigen (*communio fidelium*) begreift, deren Eigenart und Andersartigkeit mit Begriffen wie Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes beschrieben wird. Zugleich hat das Konzil aber auch die sichtbare Gestalt der

vorliegende Untersuchung jedoch nicht ausschlaggebend erscheint, soll hinsichtlich der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils zunächst folgende Feststellung genügen: In beiden angeführten Konzilstexten

„kommt die konziliare *Communio*-Ekklesiologie zum Tragen, es wird die Kirche nicht [mehr] als *societas perfecta* bezeichnet, sondern als in dieser Welt unabhängig bestehende sichtbare Gemeinschaft (vgl. GS 76), die als Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe als komplexe Wirklichkeit aus göttlichen und menschlichen Elementen existiert (vgl. LG 8).“⁴⁴

Mit GS 76 gibt die Kirche also den grundsätzlichen Anspruch nicht auf, dass Kirche und Staat voneinander unabhängig und autonom sind, wodurch zugleich die Grundlage für die im selben Artikel geforderte *sana cooperatio* von beiden liegt, da die Kirche und der Staat demselben Menschen dienen, wenn auch in verschiedener Hinsicht.⁴⁵

Auf der Basis der aufgezeigten Entwicklung und auf dem Fundament des geltenden Rechts samt der genannten Quellen ist nun zu überlegen, wie heute eine theologische Begründung des kirchlichen Strafanspruchs möglich sein kann, und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit c. 1311 § 1 zwar eine Behauptung aufgestellt wird, aber keine materielle Begründung gegeben ist.⁴⁶

Kirche unter Verwendung des Begriffs *societas* – allerdings nicht im Sinne einer *societas iuridice perfecta*, sondern einer *societas sui generis* – hervorgehoben und damit deutlich gemacht, dass sich die Kirche nicht in ihrer sichtbaren Gestalt erschöpft, sondern sich aus ihrer göttlichen Berufung und ihrer Sendung als Heilsgemeinschaft aufbaut.“ (Ebd., 208 f.; Kursivsetzung im Original). Im CIC/1983 würden somit „verschiedene Vorstellungen von Kirche zusammenfließen, auf der einen Seite Elemente der Volk-Gottes- und *communio*-Theologie, auf der anderen Seite Elemente einer Kirche als rechtlich vollkommener Gesellschaft“ (Ebd., 209; Kursivsetzung im Original). Siehe in diesem Zusammenhang auch Rees, Strafgewalt (Anm. 4), 55, der erklärt, dass der CIC/1983 „in einem gewissen Sinne durch die Synthese zweier Ekklesiologien bestimmt [ist], einerseits von der auf der traditionellen *societas-perfecta*-Lehre beruhenden, andererseits von der durch das Zweite Vatikanische Konzil erneuerten *communio*-Ekklesiologie.“ Diesbezüglich fänden sich bei den Autoren „zwei unterschiedliche Auffassungen. Für die eine Richtung besitzt der Codex Iuris Canonici den Charakter einer Übergangslösung. Die Aufgabe der heutigen Kanonistik bestehe deshalb darin, die *Communio*-Ekklesiologie ausnahmslos in allen Rechtsbereichen und Bestimmungen der kirchlichen Rechtsordnung konsequent zur Geltung zu bringen“ (Ebd., 56), wozu er u.a. auf Schriften von Hubert Müller, Klaus Kienzler, Richard Puza, Remigiusz Sobanski, Hubert Socha und Dietrich Pirson verweist. Die zweite Auffassung hingegen, „die sich eng an die Konzilsaussagen anschließt, erblickt in der Übernahme von Elementen der *Societas*-Lehre eine notwendige Konsequenz aus den Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils, da das Konzil die Kirche nicht nur als *communio*, sondern auch als *societas* versteht. Die Kirche als *communio* nimmt unversehens den Charakter einer *societas* an, sobald sie als in dieser Welt verfaßte und geordnete Gemeinschaft begriffen wird.“ (Ebd., 56 f.; unter Verweis auf Joseph Listl). Vgl. zudem Hierold, Sinn und Zweck (Anm. 4), 333, der zur konziliaren Ekklesiologie erklärt: „Das II. Vatikanische Konzil hat zwar von der Idee der Kirche als *societas perfecta* nicht formell Abschied genommen, aber an ihrer Stelle eine genuin theologische Sicht von der Kirche entworfen, den Begriff ‚Volk Gottes‘ zur tragenden Grundaussage gemacht und mit anderen Bildbegriffen das Wesen der Kirche umschrieben.“ Vgl. außerdem weiterführend: Schwarz, Stephan, Art. *Societas perfecta*, in: LKStKR III, 557-561, 559 f.; Meckel, *Societas perfecta* (Anm. 29), 193-196.

⁴⁴ Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 205.

⁴⁵ Vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 25; Krämer, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 14; Hallermann, Kommentar (Anm. 10), 108.

⁴⁶ Vgl. Eser, Albin, Strafrecht in Staat und Kirche. Einige vergleichende Beobachtungen, in: Schwab, Dieter u.a. (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag für Paul Mikat, Berlin 1989, 493-513, 494.

4 Zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs heute⁴⁷

4.1 Ekklesiologische Grundlagen und Schlussfolgerungen zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs

Es hat sich gezeigt, dass die Begründung der kirchlichen Strafgewalt zur Zeit und infolge des CIC/1917 v.a. abhängig von der zugrundeliegenden Ekklesiologie war.⁴⁸ Zudem sind die Rechtsnormen des CIC gemäß c. 17 zuerst zu verstehen und auszulegen nach Text und Kontext.⁴⁹ Wenn nun c. 1311 § 1 vom „angeborene[n] und eigene[n] Recht der Kirche“ spricht, so ist zur Auslegung dieser Bestimmung nach den kirchenrechtlichen Interpretationsregeln zuerst danach zu fragen, was unter der Kirche hier eigentlich zu verstehen ist.⁵⁰

Neben der diesbezüglich relevanten Bestimmung des c. 204,⁵¹ in dem die Kirche auf der Grundlage der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils⁵² als Volk Gottes (§ 1) und *societas constituta et ordinata* (§ 2) beschrieben wird,⁵³ ist für das Verständnis des Wesens der Kirche insbesondere ein Abschnitt aus LG 8 entscheidend,⁵⁴ der sowohl zu den Quellen des c. 1311 (s.o.) als auch des c. 204⁵⁵ gezählt wird und für die nachfolgenden Überlegungen zentral bleiben wird:⁵⁶

„Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche

⁴⁷ Vgl. weiterführend zu verschiedenen anderen Strafrechtsbegründungen im Anschluss an c. 1311 CIC/1983, bspw. von Antonio Calabrese, Wilhelm Rees, Reinhold Sebott, Alphonse Borrás, Gianfranco Ghirlanda, Peter Krämer, Ludger Müller, René Pahud de Mortanges, Velasio De Paolis, Libero Gerosa und Klaus Lüdicke: *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), bes. 225-276.

⁴⁸ Vgl. Rees, Strafgewalt [Anm. 4], 46: „Die Annahme oder Ablehnung der kirchlichen Strafgewalt und eines kirchlichen Strafrechts erscheinen letztlich als eine Folge des vorausgesetzten Kirchenbegriffs.“ Es sei nicht Aufgabe eines kirchlichen Gesetzbuchs, theologische Aussagen über die Kirche zu treffen. Zur korrekten Auslegung des kirchlichen Strafrechts sei aber die Kenntnis des Wesens der Kirche bzw. die Kenntnis ekklesiologischer Grundprinzipien erforderlich (vgl. ebd., 55-57). Auch *Hierold* erklärt, dass „die Annahme oder Ablehnung einer kirchlichen Strafgewalt und eines kirchlichen Strafrechts letztlich eine Konsequenz des vorausgesetzten Kirchenbegriffs“ ist (*Hierold*, Sinn und Zweck [Anm. 4], 332). Vgl. zudem: *Knittel*, Recht (Anm. 11), 636.

⁴⁹ Vgl. *Socha, Hubert*, c. 17, bes. Rn. 9 f., in: MKCIC (Stand: Februar 2012); *May, Georg / Egler, Anna*, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 195-202.

⁵⁰ Vgl. hierzu auch: *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 21.

⁵¹ Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 204, in: MKCIC (Stand: Januar 2022).

⁵² Vgl. die Analyse der c. 204 zugrundeliegenden Quellentexte des 2. Vatikanischen Konzils in: Ebd., Rn. 1.

⁵³ Vgl. ebd., Rn. 5 (Kursivsetzung im Original): Demnach gilt, „dass die Kirche Christi als eine *societas*, als eine geschichtlich erfahrbare, hierarchisch verfasste Gesellschaft in dieser Welt konkret existiert. Folglich gibt es nicht den unsichtbaren geheimnisvollen Leib Christi einerseits und die sichtbare Kirche andererseits; vielmehr bilden beide ‚eine komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst‘ (LG Art. 8 Abs. 1).“

⁵⁴ *Knittel* spricht in Bezug auf LG 8 von einer „Synthese der heilssakramentalen Kirchenlehre des Zweiten Vatikanischen Konzils“ (*Knittel*, Recht [Anm. 11], 637).

⁵⁵ Vgl. *Meckel*, *Societas perfecta* (Anm. 29), 195: „C. 204 § 2 [...] rezipiert die in LG 8 verwendete Qualifikation der Kirche als ‚societas constituta et ordinata‘, wenn dort festgestellt wird, dass die Kirche ‚in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet‘ ist.“

⁵⁶ Vgl. dazu auch die ausführlichere Bezugnahme im Kontext des Strafrechts bei: *Krämer*, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 12 f.; *Lüdicke*, Einleitung vor c. 1311 (Anm. 43), Rn. 12; *Borrás*, Les sanctions (Anm. 31), 204.

Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4, 16).⁵⁷

Aus der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils lassen sich nun zwei zentrale Aussagen schlussfolgern, die nachfolgend – insbesondere im Hinblick auf die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs – genauer zu betrachten sind:

1) Durch Gottes Gnade und das Wirken des Heiligen Geistes existiert die Kirche in der irdischen Wirklichkeit als Sakrament des Heils.⁵⁸

Das heißt, dass die Kirche von ihrer göttlichen Stiftung her als Heilsgemeinschaft gewollt ist, wobei die heilsvermittelnde Funktion der Kirche darin besteht, dass sie das subjektive Heilsstreben des Einzelnen objektiv unterstützt und institutionell absichert, und zwar mit den Mitteln, die ihr von Christus anvertraut sind.⁵⁹

Der Kirche wurde dazu von ihrem Stifter Jesus Christus die dreifache Gewalt der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung übertragen,⁶⁰ die die drei Bestandteile der hoheitlichen Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) der Kirche bilden (vgl. c. 129 i.V.m. c. 135 § 1)⁶¹. Zur Leitungsgewalt gehört die kirchliche Strafgewalt, die in allen drei Bereichen dieser Leitungsgewalt tätig wird.⁶² Somit schließen die stiftungsgemäßen Grundlagen der Kirche auch die Strafgewalt ein.⁶³

Dies wiederum zeigt sich in c. 1311 § 1: Die Strafgewalt der Kirche ist eben nicht von einem Dritten verliehen oder zugebilligt worden, sondern sie gehört – um es mit *Heribert Hallermann* zu sagen – zu „ihrem eigenen Erbgut“⁶⁴. Dieser Anspruch der Kirche ist somit „nicht abgeleiteter

57 Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hg. v. Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Freiburg (u.a.)³⁵2008, 130; Lateinischer Originaltext: „Societas autem organis hierarchicis instructa et mysticum Christi Corpus, coetus adspectabilis et communitas spiritualis, Ecclesia terrestris et Ecclesia coelestibus bonis ditata, non ut duae res considerandae sunt, sed unam realitatem complexam efformant, quae humano et divino coalescit elemento. Ideo ob non mediocrem analogiam incarnati Verbi mysterio assimilatur. Sicut enim natura assumpta Verbo divino ut vivum organum salutis, Ei indissolubiliter unitum, inservit, non dissimili modo socialis compago Ecclesiae Spiritui Christi, eam vivificant, ad augmentum corporis inservit (cf. Eph 4,16)“.

58 Vgl. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 295; vgl. ebenso: *Krämer*, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 12: Das 2. Vatikanische Konzil habe „mit großem Nachdruck die Lehre über die Sakramentalität der Kirche herausgestellt. Die Kirche ist in Christus das Sakrament des Heils für die Welt, weil sie als sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Wirklichkeit – wiederum in Analogie zum Mysterium Christi – die Liebe Gottes zu den Menschen heilswirksam verkündet (vgl. LG 1; 9, 3; 48, 2; AG 5, 1). Sie ist, wie es in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute heißt, das Sakrament, ‚welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht‘ (GS 45, 1).“

59 Vgl. *Strigl*, Grundfragen (Anm. 15), 745.

60 Vgl. *Socha, Hubert*, Einführung vor 129, in: MKCIC (Stand: November 2017): „Kirchenvollmacht [...] ist die von Jesus Christus den Aposteln verliehene und von diesen ihren Nachfolgern übertragene Ermächtigung zur Ausbreitung der Kirche und Verwirklichung ihrer Sendung.“ (Ebd., Rn. 1); vgl. ebenso: *Nelles, Marcus*, Die geistliche Vollmacht, in: HdbKathKR³, 199-206.

61 Vgl. allgemein: *Socha, Hubert*, c. 129, in: MKCIC (Stand: November 2017); Ders., c. 135, in: MKCIC (Stand: November 2017); *Pree, Helmuth*, Die Ausübung der Leitungsgewalt, in: HdbKathKR³, 207-233, bes. 224-228.

62 Vgl. *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 57.

63 Vgl. insbesondere: *Strigl*, Grundfragen (Anm. 15), 745; vgl. zudem: *Borras*, Les sanctions (Anm. 31), 207: „Le pouvoir pénal ecclésial est inhérent à la nature de l'Église.“

64 Vgl. *Hallermann*, Kommentar (Anm. 10), 108. Er ergänzt: „Und es ist ein eigenes Recht der Kirche, das heißt, dass es ihr nicht etwas aufgrund einer Verleihung oder eines Zugeständnisses von Seiten Dritter zukommt. Dadurch wird die Unabhängigkeit der kirchlichen Strafgewalt von weltlichen Autoritäten im Sinne von Vat. II GS Art. 76 betont.“

Natur, [...] sondern der Kirche als äußerer, sichtbarer und unabhängiger Gesellschaft wesensmäßig eigen“^{65, 66}

Deshalb kann zusammenfassend mit *Alfred Hierold* festgehalten werden: „Insgesamt gesehen manifestiert sich in c. 1311 das Bewußtsein der Kirche, daß ihr mit ihrer Existenz von Anfang an und nirgendwo anders her abgeleitet und verliehen eine Strafgewalt über ihre Gläubigen zukommt.“⁶⁷

2) In der Verfassung der Kirche bilden menschliche und göttliche sowie sichtbare und unsichtbare Elemente eine komplexe Wirklichkeit (*una complexa realitas*), d.h. eine innere und untrennbare Einheit.⁶⁸

Aufgrund dieser zentralen Feststellung aus LG 8 sind auch bei der Begründung des kirchlichen Strafanspruchs stets diese beiden Seiten der Kirche zu berücksichtigen, nämlich die unsichtbare Seite der Kirche, die *communio fidei* (Gemeinschaft des Glaubens), und die sichtbare Seite der Kirche, die *communio fidelium* (Gemeinschaft der Gläubigen).⁶⁹

Zunächst ist die unsichtbare Seite der Kirche als Gemeinschaft des Glaubens in den Blick zu nehmen: Der Glaube ist ein maßgeblicher Existenzgrund der Kirche und sie hat diesen gemeinsamen Glauben rein zu erhalten und in Einheit weiterzugeben.⁷⁰ Zum Schutz dieses Glaubens muss es der Kirche deshalb auch zugestanden werden, jeden zu sanktionieren, der die Einheit und Reinheit des Glaubens ernsthaft gefährdet.⁷¹ Der Glaube erscheint somit als das geschützte Rechtsgut.⁷²

Das kirchliche Strafrecht existiert demnach auch zum Schutz der Rechtsgüter der Kirche, zu denen in erster Linie der Glaube und die Einheit der Kirche sowie die Sakramente zählen, aber ebenso die Freiheit, das Leben und die Würde des Menschen. Das zeigt sich besonders an den einzelnen Titeln des materiellen Strafrechts des CIC,⁷³ die bspw. überschrieben sind mit

⁶⁵ Rees, Strafgewalt (Anm. 4), 366; vgl. ebenso: *Ders.*, Grundfragen (Anm. 15), 1582.

⁶⁶ Vgl. *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 20 (Kursivsetzung im Original): In c. 1311 geht es darum „auszusagen, dass dieses Recht der Kirche wesentlich und nicht akzidentiell von einem Dritten zugestanden wurde. Das Attribut *proprium* macht deutlich, dass die Kirche die Strafgewalt aus eigener Vollmacht und nicht stellvertretend ausübt oder diese ihr delegiert wurde.“; vgl. ebenso: *Krämer*, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 13 f.

⁶⁷ *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 333; vgl. ebenso: *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 57.

⁶⁸ Vgl. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 295 f.: „Die menschlichen und göttlichen Elemente bilden in der irdischen Verfassung der Kirche eine komplexe Wirklichkeit (vgl. LG 8), d. h. eine innere und untrennbare Einheit, die sie als Gemeinschaft der Heiligen und Gemeinschaft des Heils bestehen lässt.“; *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 24: „So lassen sich aufgrund der Untrennbarkeit der sichtbaren und der unsichtbaren Dimension und damit der Sakramentalität der Kirche auch Rechts- und Liebeskirche nicht voneinander abtrennen“; Die „sichtbaren Strukturen [der Kirche] stehen wiederum im Dienst der unsichtbaren Dimension und sind nicht voneinander losgelöst zu betrachten.“ (Ebd., 24).

⁶⁹ Diesen Ansatzpunkt bei der *communio*-Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils wählt bspw. auch: *Lüdicke*, Einleitung vor 1311 (Anm. 43), Rn. 12 und 15.

⁷⁰ Vgl. *Lüdicke*, c. 1311 (Anm. 37), Rn. 8; *Ders.*, Einleitung vor 1311 (Anm. 43), Rn. 16.

⁷¹ Vgl. *Lüdicke*, c. 1311 (Anm. 37), Rn. 8.

⁷² Vgl. zum Schutz des Glaubens durch das kirchliche Strafrecht auch: *Pahud de Mortanges, René*, Zwischen Vergebung und Vergeltung. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts (=Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 3), Baden-Baden 1992, 81 f.; *Hörting, Gerhard*, „... doch ganz ungestraft kann ich dich nicht lassen“ (Jer 30,11). Über die Frage nach der Bedeutung von Strafrecht und Strafe in der Lateinischen Kirche, in: Ohly, Christoph / Haering, Stephan / Müller, Ludger (Hg.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2020, 571-590, 574, demnach die Grundnorm des c. 1311 zeige, dass sich die Kirche „auch der Offenbarung Gottes verpflichtet weiß und daher hat das Strafrecht auch eine gewisse Schutzfunktion, um das anvertraute Glaubensgut getreu zu bewahren.“

⁷³ Die Titel des materiellen Strafrechts des CIC: *De delictis contra fidem et Ecclesiae unitatem* (Straftaten gegen den Glauben und die Einheit der Kirche); *De delictis contra ecclesiasticam auctoritatem et munerum exercitium* (Straftaten gegen die kirchliche Autorität und die Ausübung kirchlicher Aufgaben); *De delictis contra sacramenta* (Straftaten gegen die Sakramente); *De delictis contra bonam*

„Straftaten gegen den Glauben und die Einheit der Kirche“ und „Straftaten gegen die Sakramente“.⁷⁴

Dies verdeutlicht zugleich, weshalb das staatliche Strafrecht nicht in der Lage ist, jene Schutzfunktion zu übernehmen, die dem kirchlichen Strafrecht zukommt.⁷⁵ Güter wie der Glaube oder die Sakramente sind theologisch bestimmte Heilsgüter, deren rechtlicher Schutz spezifisch der Kirche obliegt. Der Staat erkennt diese Güter nicht als schützenswert im Sinne seines säkularen Rechtsverständnisses an, weshalb nur die Kirche selbst in der Lage ist, sie durch ihr eigenes Strafrecht angemessen zu schützen.⁷⁶

Die Kirche würde deshalb weit hinter ihrer Verantwortung zurückbleiben, wenn sie gewisse Vergehen ihrer Glieder gegen diese Güter nicht ahnden würde, wobei zudem gilt: „Eine Gemeinschaft, die nicht mehr den Willen aufbietet, ihre Güter und Rechte durch Sanktionen zu verteidigen, bezeugt damit, dass sie sich selbst nicht mehr ernst nimmt.“⁷⁷

Weil die Kirche als Volk Gottes aber nicht nur eine unsichtbare Seite hat, sondern ganz wesentlich auch eine sichtbare Gemeinschaft von Gläubigen (*communio fidelium*) ist, bedarf sie – wie jede Gemeinschaft – einer Ordnung des Zusammenlebens und damit einer rechtlichen Ordnung.⁷⁸ Hier scheint erneut das sozialphilosophische Axiom *ubi societas, ibi ius* durch.⁷⁹

Außerdem besteht eine der zentralen Aufgaben des Kirchenrechts gerade darin, das gemeinschaftliche Leben der Gläubigen in einer Weise zu ordnen und zu regeln, die dem

famam et de delicto falsi (Straftaten gegen den guten Ruf und die Straftat der Fälschung); *De delictis contra speciales obligationes* (Straftaten gegen besondere Verpflichtungen); *De delictis contra hominis vitam, dignitatem et libertatem* (Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen); [*Norma generalis* (Allgemeine Norm)].

74 Vgl. *Hallermann*, Ne bis in idem (Anm. 14), 542 f.: An den sieben Titeln des Teil II des Buchs VI des CIC/1983 zeigt sich, „dass dem kirchlichen Strafrecht nicht alle möglichen strafbaren Handlungen von Gläubigen unterfallen, sondern nur solche, die sich aus der Missachtung oder Schädigung entweder der Natur oder der Sendung der Kirche oder eines besonderen kirchlichen Auftrags ergeben. Mit anderen Worten: Es kann dem kirchlichen Strafrecht nur um den Schutz spezifisch kirchlicher Werte und um die Bedürfnisse der *Communio* gehen.“ Ebenso erklärt *Pahud de Mortanges*, die einzelnen Straftatbestände des materiellen kodikarischen Strafrechts könnten dazu nach geschützten Rechtsgütern kategorisiert werden (vgl. *Pahud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung [Anm. 61], 80).

75 Vgl. exemplarisch zum Verhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Strafrecht: *Dusil, Stephan*, Verflechtungen kirchlichen und staatlichen Strafrechts aus historischer Perspektive, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hg.), *Kirchliches und staatliches Strafrecht* (=Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 59), 14-33. Er betont, die momentane Entwicklung bestehe in einem „Ausdifferenzierungsprozess, an dessen Ende zwei Strafrechtssysteme stehen, eben ein kirchliches und ein weltliches Strafrecht. Beide Systeme waren und sind auch heute nicht vollständig voneinander abgekoppelt, sondern interagieren, berühren und beeinflussen sich: Sie waren und sie bleiben verflochten.“ (Ebd., 32); vgl. ebenso: *Ignor, Alexander*, Das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Strafrecht, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hg.), *Kirchliches und staatliches Strafrecht* (=Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 59), 108-121. Demnach unterfällt auch der Anspruch des c. 1311 (jedenfalls in Deutschland) dem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verankerten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (vgl. ebd., 114 f.).

76 Vgl. *Bauer, Manfred*, Rechtlicher Umgang mit Fehlverhalten im staatlichen Recht, in: Schüller, Thomas / Neumann, Thomas (Hg.), *Kirchenrecht im Dialog*. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.-20. Februar 2019 (=KuR 5), Fulda, Berlin 2020, 166-189, 184.

Das schließt aber natürlich nicht aus, dass es auch Güter geben kann (wie bspw. das menschliche Leben), die sowohl vom Staat als auch von der Kirche (aus ihrer je eigenen Perspektive) als schützenswert angesehen werden und durch entsprechende eigene Straftatbestände geschützt werden, oder dass die Kirche bestimmte Güter strafrechtlich schützt, die aus ihrer Sicht durch den Staat nicht ausreichend strafrechtlich sanktioniert werden (vgl. c. 1397 § 2 [Abtreibung]).

77 *Rees*, Strafgewalt (Anm. 4), 58; vgl. ähnlich: *Dordett, Alexander*, Erwägungen zur Reform des Kanonischen Strafrechts, in: Mosiek, Ulrich / Zapp, Hartmut (Hg.), *Ius et salus animarum*. Festschrift für Bernhard Panzram, Freiburg 1972, 307–325, 321.

78 Vgl. *Lüdicke*, c. 1311 (Anm. 37), Rn. 9; Ders., Einleitung vor c. 1311 (Anm. 43), Rn. 20.

79 Vgl. dazu bspw. *Borras*, Les sanctions (Anm. 31), 208-210. Ähnlich erklärt *Pahud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung (Anm. 61), 80: „Ohne Zweifel braucht sich die Kirche, insofern sie eine sichtbare, rechtlich verfaßte Gemeinschaft ist, Angriffe auf ihre Organisationsstrukturen nicht gefallen zu lassen. In ihrer Eigenschaft als Sozialverband, wie die Republik Venedig oder wie der französische [sic] Staat' (Bellarmin) kann sie ‚verfassungsgefährdende‘ Handlungen sanktionieren. [...] Die Strafgewalt ist ebenso legitim wie diejenige anderer Sozialgemeinschaften.“

einzelnen Glied der Kirche den Weg zum Heil eröffnet. Dabei ist es der Auftrag der kirchlichen Rechtsordnung, eine Struktur zu gewährleisten, die sowohl dem Wesen der Kirche als *communio fidei et fidelium* entspricht als auch ihrer von Christus übertragenen Sendung dient, die darin besteht, die Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente zum Heil zu führen.⁸⁰

Daraus ergeben sich drei weitere Schlussfolgerungen für die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs, wobei sich die erste maßgeblich auf den Schutz und die Förderung der Heiligkeit der Kirche und der kirchlichen Gemeinschaft im Ganzen sowie des Heils der einzelnen Gläubigen bezieht:

Aus dem Wesen und der Sendung der Kirche ergibt sich u.a. die Verpflichtung aller Glieder der Kirche, ein ihrer Berufung zur Heiligkeit entsprechendes Leben zu führen, wie es nach c. 210⁸¹ eine Grundpflicht eines jeden Gläubigen ist. Die kirchliche Heilsgemeinschaft ist jedoch immer auch eine Gemeinschaft von Menschen, die sich naturgemäß mit der Erfüllung dieses hohen Ideals der Heiligkeit schwer tun, und (auch) aus dieser Spannung heraus ergibt sich eine Begründung der kirchlichen Strafgewalt:⁸² Denn „[s]ie dient dazu, die Heiligkeit der Kirche zu schützen, dort wo einzelne Gläubige hinter ihrer Berufung zu einem Leben in Heiligkeit in schwer wiegender Weise zurückbleiben.“⁸³ Das kirchliche Strafrecht ist deshalb ebenso ein Mittel im Dienst der Heiligkeit der Kirche.⁸⁴

Der kirchliche Strafanspruch beinhaltet aber nicht nur diesen gemeinschaftlichen Aspekt, sondern er hat auch wesentlich eine individuelle Dimension,⁸⁵ denn das Strafrecht dient nicht nur dem Schutz der Heiligkeit der Kirche bzw. der kirchlichen Gemeinschaft im Gesamten, sondern es schützt zudem das Heilstreben jedes einzelnen Gläubigen, da es ihn durch die

80 Vgl. Rees, Grundfragen (Anm. 15), 1575: „Die Notwendigkeit eines kirchlichen Strafrechts ergibt sich aus der Sorge um das Heil des/der einzelnen Gläubigen (vgl. c. 1752) und aus der Notwendigkeit der äußeren und inneren Ordnung der Kirche im Sinn des Auftrags Jesu.“

81 C. 210: „Omnes christifideles, secundum propriam condicionem, ad sanctam vitam ducendam atque ad Ecclesiae incrementum eiusque iugem sanctificationem promovendam vires suas conferre debent.“

82 Vgl. Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 296; vgl. ebenso: De Paolis, Velasio, *Attualità del diritto penale della Chiesa*, in: Sabbarese, Luigi (Hg.), *Legalità e pena nel diritto penale canonico (=Iustitia in Caritate / Analecta 1)*, Città del Vaticano 2021, 11-33.

83 Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 296.

84 Vgl. ähnlich: Borrás, *Les sanctions* (Anm. 31), 214 f.: „[L]’Église se doit de protéger sa sainteté qui est un don de Dieu [...]. Le fondement du pouvoir pénal de l’Église n’est autre que sa sainteté [...]. Pour être ce qu’elle doit être, – sacrement du salut –, l’Église sainte est sans cesse appelée à se purifier.“ (Ebd., 215).

85 Vgl. Krämer, *Strafen in einer Kirche der Liebe* (Anm. 4), 17: „Eine Kirchenstrafe muss immer ein doppeltes Ziel verfolgen: sie muss einerseits das Heil des einzelnen straffällig gewordenen Gläubigen im Auge behalten (vgl. c. 1352 CIC) und ihm helfen, seine Unrechttat zu erkennen und zur Kirche zurückzukehren. Andererseits muss sie dazu beitragen, dass die Kirche ihre Identität wahrt und in glaubwürdiger Weise ihre Sendung zu erfüllen sucht. Nur wenn diese doppelte Ausrichtung beachtet wird, kann der Zusammenhang zwischen kirchlichen Strafen und der Kirche als einer Gemeinschaft der Liebe in den Blick kommen.“ Dabei besteht ein unlösbarer Zusammenhang, so wie in der Kirche auch das Gemeinwohl und das individuelle Wohl nicht trennbar sind. Vgl. dazu exemplarisch: Renken, *Penal Law* (Anm. 31), 17; De Paolis, *Aspetti* (Anm. 31), 183: „La pena rimane sempre per il bene dell’individuo e della comunità ecclesiale.“; Ders., *Attualità* (Anm. 82), 19; Erdö, Peter, *Das „Heil der Seelen“ im Codex Iuris Canonici*. Ein öffentlich-rechtliches Prinzip der Interpretation und der Rechtsanwendung, in: AfKKR 127 (2003) 84-96, 95: „Das Heil der Seelen als Ziel der Sendung der ganzen Kirche und als Grundsatz des höchsten Gemeinwohls steht mit dem Heil der einzelnen menschlichen Personen nicht in Widerspruch. Die Echtheit des kollektiven Zeugnisses der Kirche und das Heil der Einzelnen setzen sich gegenseitig voraus.“ Vgl. allgemein: Witsch, Norbert, *Art. Gemeinwohl – Katholisch*, in: LKRR II, 200-202; Veith, Werner, *Gemeinwohl*, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.), *Christliche Sozialethik*. Ein Lehrbuch, Bd. 1 Grundlagen, Regensburg 2004: „Beide, Gemeinwohl und Einzelwohl, finden in Gott als dem summum bonum den transzendenten Kristallisationspunkt, der ihre Zuordnung maßgeblich bestimmt: Das Gemeinwohl ist nicht allein die Summe der Einzelinteressen, es impliziert diese allerdings, da es durch die Hinordnung auf Gott auf die Vollendung der Tugend- und Vernunftnatur des Menschen angelegt ist.“

Anwendung der kirchlichen Strafgewalt zu Einsicht und Besserung führen will und ihn dadurch auf dem Weg des Heils weiter voranschreiten lassen möchte.⁸⁶

Wenn ein Gläubiger eine Straftat begeht, muss die Kirche deshalb u.a. „mit Strafen reagieren [können], um ihre Heiligkeit und ihre Funktion als Heilsmittlerin zu schützen. Die kirchliche Strafgewalt stellt sich somit als Ausdruck des kirchlichen Selbstverständnisses und des Heilsauftrags der Kirche dar.“⁸⁷

Die zweite Schlussfolgerung betrifft den Schutz der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Ordnung: Weil die Kirche von ihrer Stiftung und ihrem Wesen her gehalten ist, das geistliche Wohl ihrer Glieder zu sichern und gegen Bedrohungen zu schützen, muss die kirchliche Autorität gegen jene Glieder vorgehen können, die durch ihr Verhalten nicht nur ihr eigenes Heil in Gefahr bringen, sondern durch Ärger und schlechtes Beispiel die Gemeinschaft(-sordnung) der Kirche untergraben und dadurch ihre Einheit gefährden.⁸⁸

So betont Papst Franziskus in der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei*, mit der er 2021 das neue kirchliche Strafrecht in Kraft gesetzt hat, dass Handlungen, die entgegen der Rechtsordnung der Kirche stehen, nicht einfach von der Kirche hingenommen werden können, da sie einerseits die Gefahr der Verfestigung in sich tragen und andererseits Ärger bzw. Verwirrung unter den Gläubigen hervorrufen können.⁸⁹ Und das notwendige Vorgehen der Kirche dagegen erfolgt eben auch durch die kirchliche Strafgewalt,⁹⁰ denn: Die Kirche würde ihrem Wesen (als Heilsgemeinschaft) und ihrer Sendung (das Heil zu allen Menschen zu bringen) nicht gerecht werden, wenn sie darauf verzichten würde, sinnvolle Maßnahme zur Abwehr von Störungen gegen ihre Ordnung und bei der Ausübung ihrer Sendung anzudrohen und einzusetzen.⁹¹

86 Vgl. *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 26 (Kursivsetzung im Original): Alle Gläubigen sind „nach c. 210 zu einem Leben in Heiligkeit berufen und diese Pflicht wird durch Sünden und Straftaten von Kirchengliedern verletzt. Die Kirche antwortet mit ihrem Bußwesen und Strafrecht auf dieses Handeln zum Schutz der kirchlichen Gemeinschaft, unter Berücksichtigung der General- und Spezialprävention und zugleich mit dem Blick auf die Gefährdung der *salus animarum* des Täters.“ Diese doppelte Zwecksetzung des kirchlichen Strafrechts, das sowohl die Gemeinschaft als solche als auch den einzelnen, straffällig gewordenen Gläubigen und dessen Seelenheil schützen möchte, findet sich ebenso bei *De Paolis, Velasio / Cito, Davide*, Le Sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI, Città del Vaticano 2000, 56. Vgl. zudem ähnlich: *Knittel*, Recht [Anm. 11], 635 (Kursivsetzung im Original): „Wenn aber eine Sünde zusätzlich zur rechtlichen Verletzung der Gemeinschaftsgestalt der Kirche wird, muss die hoheitliche Hirtengewalt, verdichtet in der dem hl. Petrus und mit ihm dem Apostelkollegium zugesprochenen Schlüsselgewalt, Einheit und Disziplin der Kirche auch durch die Ausübung der Strafgewalt wiederherstellen. Damit aber – das ist das Ziel der Strafgewalt in der Kirche, die eben Heilssakrament ist – soll der straffällig gewordene Gläubige, der sich im Ungehorsam außerhalb der kirchlichen Gemeinschaftsgestalt stellt, nicht nur durch moralische Ermahnung, sondern bis hin zur strafweisen Zurechtweisung, zu Umkehr im Sinn der *communio* und damit zur Erlangung seines individuellen Heils bewegt werden.“

87 *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 296 f.

88 Vgl. besonders: *Strigl*, Grundfragen (Anm. 15), 749 f.; vgl. zudem: *Hörting*, Bedeutung (Anm. 72), 574.

89 Vgl. *Pascite Gregem Dei*: „Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschlägen begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärger und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig.“

90 Natürlich kann und will die Kirche mit der Auferlegung einer Kirchenstrafe aber niemals dem göttlichen Strafurteil vorgreifen und erst dadurch wird ein endgültiger Ausgleich zwischen Schuld und Sühne herbeigeführt (vgl. *Strigl*, Grundfragen [Anm. 15], 750).

91 Vgl. ebd.

Deshalb darf und muss die Kirche ihre Gemeinschafts- bzw. Rechtsordnung gegen Verletzungen verteidigen, und zwar nicht nur mit Verboten oder Nichtigkeitsklauseln, sondern auch mit repressiven Rechtsentzügen.⁹²

Als dritte Schlussfolgerung lässt sich schließlich die Wahrnehmung zusätzlicher Schutzfunktionen in der kirchlichen Gemeinschaft hervorheben, denn die Kirche schützt mit ihrer Strafgewalt nicht nur ihre Heiligkeit, das Heilsstreben ihrer Glieder und ihre Gemeinschaft(-sordnung), sondern der Strafanspruch der Kirche dient in der Gemeinschaft der Gläubigen auch weiteren wichtigen Funktionen:⁹³

So nämlich der Gewährleistung bzw. Wiederherstellung von Gerechtigkeit⁹⁴ und damit ebenso der Vermeidung von Willkür, insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit in dieser Gemeinschaft der Gläubigen.⁹⁵ Außerdem fördert der Strafanspruch der Kirche den Schutz von Rechten und Pflichten der einzelnen Gläubigen (vgl. cc. 208-222), so bspw. das Grundrecht auf Schutz des guten Rufes in c. 220, das durch den Straftatbestand des c. 1390 § 2⁹⁶ geschützt wird.⁹⁷ Damit dient der kirchliche Strafanspruch letztlich aus unterschiedlichen Perspektiven der Wahrung der Glaubwürdigkeit⁹⁸ der Kirche.

Um allen diesen Funktionen entsprechend nachkommen zu können, kann die Kirche deshalb bei schwerwiegenden Verstößen gegen ihre Ordnung nicht einfach gleichgültig bleiben, sondern sie

⁹² Vgl. Lüdicke, c. 1311 (Anm. 37), Rn. 9.

⁹³ Damit dient das kirchliche Strafrecht wesentlich dem Schutz eben dieser Gemeinschaft der Gläubigen (*communio fidelium*) als Ganzer. Dieser Aspekt findet sich auch in: Neumann, Thomas, Hat die Kirche die Pflicht zu strafen? Rechtsdogmatische Überlegungen zu c. 1311 § 2 CIC/1983 N. F., in: Neumann, Thomas / Platen, Peter / Schüller, Thomas (Hg.), Nulla est caritas sine iustitia. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag (=BzMK 82), Essen 2023, 203-227, 226 (Kursivsetzung im Original): „Denn wenn die vertikale *communio fidei* und die horizontale *communio* untrennbar miteinander verbunden sind und eine Störung der *communio ecclesiarum*, *hierarchica* oder *fidelium* ebenfalls die Störung der *communio fidei* bewirkt, dann muss der Gesetzgeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die horizontale *communio* schützen. Das zu verteidigende Rechtsgut ist die Gemeinschaft der Glaubenden. Ein Verbrechen (*crimen*) schädigt per definitionem dieses Rechtsgut.“

⁹⁴ Diese ist zudem als Geltungsgrund des kirchlichen Rechts anzusehen (vgl. allgemein: Pree, Helmuth, Theorie des kanonischen Rechts, in: HdbKathKR³, 57-69 [mit weiterführender Literatur], bes. 60-63: „‘Gerechtigkeit’ im objektiven Sinn ist, auf allgemeinste Weise gesprochen, der inhaltliche Leitwert schlechthin, unter dessen Anspruch jedwedes Recht gleich welcher Erscheinungsform steht“ [ebd., 62]; vgl. ebenso: Heimerl, Hans / Pree, Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien / New York 1983, bes. 6).

⁹⁵ Vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 26.

⁹⁶ C. 1390 § 2: „Qui aliam ecclesiastico Superiori calumniosam praebebat delicti denuntiationem, vel aliter alterius bonam famam illegitime laedit, iusta poena puniatur ad normam can. 1336, 2-4, cui praeterea censura addi potest.“

⁹⁷ Vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 27: Eine Begründung des Strafrechts „ist aber im Kontext und aus der Perspektive der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen heraus zu bedenken, in der alle Gläubigen nicht nur gemäß c. 221 § 3 das Recht haben, nur nach dem geltenden Gesetz bestraft zu werden, sondern auch in ihren Rechten geschützt zu werden. Hierbei ist unter anderem auch das Mittel des Strafrechts eines, mit welchem die Grundrechte der Gläubigen wirksam geschützt werden müssen.“

⁹⁸ Vgl. Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 297: „Letzten Endes hat die Anwendung der kirchlichen Strafgewalt auch eine Signalwirkung nach außen, indem sie die Glaubwürdigkeit und Integrität der Kirche sichert.“; vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 24: „Nach LG 8 ist die Kirche auch immer eine Kirche der Sünder und stets der Erneuerung bedürftig. Sie muss um ihrer Glaubwürdigkeit willen auch strafen.“; Haering, Kirche und Strafrecht (Anm. 15), 114: „Der größere Teil der Strafnormen [im CIC/1983] betrifft im kirchlichen Dienst stehende Gläubige und soll dazu beitragen, die Integrität und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Wirkens zu sichern.“; Krämer, Strafen in einer Kirche der Liebe (Anm. 4), 13: „Der Kirche kann und darf es nicht gleichgültig sein, wenn sich Fehlverhalten und Versagen in ihren eigenen Reihen ausbreiten. Sie muss darauf reagieren, um der Glaubwürdigkeit ihrer Sendung willen, um ihrem ursprünglichen Auftrag, ‘Kirche der Liebe’ zu sein, gerecht werden zu können. Hierin liegt der Sinn eines kirchlichen Strafrechtes“; Hörting, Bedeutung (Anm. 72), 574.

muss, um ihre Identität, ihr Wesen und ihre Sendung⁹⁹ zu wahren, darauf reagieren, und das tut sie hinsichtlich der Sünde im Bußsakrament und hinsichtlich des Delikts mit ihrer Strafgewalt.¹⁰⁰

4.2 Zwischenfazit

Das Zusammenspiel der sichtbaren und unsichtbaren Dimensionen der Kirche, wie es in LG 8 zum Ausdruck kommt, findet eine prägnante Synthese in den Worten von *Velasio De Paolis* – insbesondere im Hinblick auf das kirchliche Strafrecht: „La Chiesa non può rinunciare a un diritto penale, se vuole perseguire, come necessario, i propri fini soprannaturali e vuole conservare la propria identità di comunità di salvezza, a servizio delle anime.“¹⁰¹

Als Zwischenergebnis lässt sich somit festhalten, dass die Strafgewalt der Kirche in erster Linie dem Schutz ihrer inneren Ordnung als Heilsgemeinschaft dient und letztlich auf die *salus animarum*, das Heil der Seelen, ausgerichtet ist (vgl. c. 1752).¹⁰² Das kirchliche Strafrecht kann daher nicht auf die Einordnung als ein bloß disziplinarisches Instrument reduziert werden, sondern seine Legitimität gründet sich auf das Wesen der Kirche und auf ihre Sendung bzw. ihren Heilsauftrag.¹⁰³

4.3 Verbindung der Schlussfolgerungen mit den Strafzwecken nach c. 1311 § 2 CIC/1983

Von den drei Schlussfolgerungen zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs lässt sich zudem eine Querverbindung zu den kanonischen Strafzwecken ziehen,¹⁰⁴ die infolge der Strafrechtsreform von 2021 in einem neu eingefügten § 2 in c. 1311 angeführt werden.¹⁰⁵ Jeder der drei dort genannten Strafzwecke (die Wiederherstellung der Gerechtigkeit [*restitutio*

⁹⁹ Den Zusammenhang zwischen der Sendung der Kirche und der Begründung des kirchlichen Strafrechts betont insbesondere *Hallermann*, *Ne bis in idem* (Anm. 14), 540, der als zentralen Punkt festhält, „dass die lateinische Kirche mit c. 1311 CIC/1983 unter Rückbezug auf ekklesiologisch signifikante Texte des II. Vatikanischen Konzils ihre ihr eingestiftete Eigenständigkeit und Unabhängigkeit auch in den Fällen zum Ausdruck bringt, in denen sie gegen straffällig gewordene Gläubige vorgehen muss. Das eigene kirchliche Strafrecht ist insofern nicht mehr, wie im IPE, Garant für die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, sondern es ergibt sich aus ihrer eigenen Sendung, ‚das Reich Christi und Gottes anzukündigen und in allen Völkern zu begründen‘ sowie aus der Notwendigkeit, diese Sendung und ihr darin begründetes Wesen mit aller Konsequenz zu verwirklichen und gegebenenfalls auch strafrechtlich zu schützen.“

¹⁰⁰ Vgl. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 296. Sie führt weiter aus: „Aufgrund der Strafe wird er einzelne Gläubige mit der Gefährdung seines Seelenheils durch sein Fehlverhalten konfrontiert und durch das Eintreten konkreter Rechtsfolgen zur Umkehr und Besserung aufgefordert. Die kirchliche Strafgewalt hat somit eine innere Verbindung mit dem Bußwesen, unterscheidet sich von diesem aber nicht zuletzt durch den Aspekt der Freiwilligkeit, wenn die Kirche bestimmte, besonders schwer wiegende und die Heiligkeit der kirchlichen Gemeinschaft tangierende Sünden als Delikte qualifiziert und diese mit einer Strafe bewehrt, deren Folgen über die unmittelbaren Folgen der Sünde hinausgehen.“

¹⁰¹ *De Paolis, Velasio*, Il processo penale nel nuovo Codice, in: *Grochowski, Zenon / Carcel Orti, Vincente* (Hg.), *Dilexit Iustitiam*. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani, Vatikan 1984, 479; vgl. ähnlich: *Ders., Aspetti* (Anm. 31), 177-182.

¹⁰² Vgl. ähnlich: *Knittel*, Recht (Anm. 11), 637 (Kursivsetzung im Original), demnach die kirchliche Strafgewalt „immer und zuerst auf das Wohl der kirchlichen Gemeinschaft hin und in ihr, dem kirchlichen Dienst an der *salus animarum* verpflichtet bleiben“. So erklärt *Renken*, Penal Law (Anm. 31), 17 (Kursivsetzung im Original): „Penal law, like all other ecclesiastical law, intends to promote the *salus animarum*. It seeks to assure the common good (which includes the individual good). It seeks to maintain right order and, when right order is violated, to restore it.“; vgl. ebenso: *Hörting*, Bedeutung (Anm. 72), 573. Vgl. allgemein zur Bedeutung der *salus animarum* im kanonischen Recht: *Erdö*, Heil der Seelen (Anm. 85).

¹⁰³ Vgl. *Strigl*, Grundfragen (Anm. 15), 750; *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 298.

¹⁰⁴ Vgl. allgemein (allerdings noch mit Bezug auf die ursprüngliche Fassung der Strafzwecke im CIC/1983): *Encina Commentz, Carlos*, E debate sobre la finalidad de la pena canónica a la luz de la tutela de lo justo en la Iglesia, Rom 2006; *De Paolis, Aspetti* (Anm. 31), bes. 181-184; *Lüdicke, Klaus*, c. 1341, bes. Rn. 3-5, in: MKCIC (Stand: November 1993).

¹⁰⁵ Vgl. c. 1341 CIC/1983 a.F., der jedoch eine andere Reihenfolge der Strafzwecke vorgab (Behebung des Ärgernisses, Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Besserung des Täters); vgl. zur neuen Fassung der Strafzwecke in c. 1311 § 2: *Lüdicke*, c. 1311/2021 (Anm. 10), bes. Rn. 6; vgl. für eine Exegese des c. 1311 § 2: *Neumann*, Pflicht zu strafen (Anm. 93), bes. 208-218.

iustitiae], die Besserung des Täters [*emendatio rei*] und die Beseitigung des Ärgernisses [*reparatio scandalī*]) lässt sich jeweils einer der drei Schlussfolgerungen zuordnen:¹⁰⁶

So entspricht der ersten Schlussfolgerung über den Schutz und die Förderung der Heiligkeit der Kirche im Ganzen und des Heils der einzelnen Gläubigen der Strafzweck der „Besserung des Täters“, was sich u.a. an den drei in c. 1347 § 2 genannten Kriterien zeigt, die zum Nachweis der Aufgabe der Widersetzlichkeit (*contumacia*) erfüllt sein müssen.¹⁰⁷ Dem Schutz der Gemeinschafts- und Rechtsordnung der Kirche als der zweiten Schlussfolgerung kann die „Beseitigung des Ärgernisses“ als Strafzweck zugeordnet werden und der dritten Schlussfolgerung, bei der es um die Übernahme weiterer Schutzfunktionen in der kirchlichen Gemeinschaft durch die Strafgewalt der Kirche geht, entspricht der Strafzweck der „Wiederherstellung der Gerechtigkeit“.

An dieser Zuordnung wird nicht nur deutlich, wie eng die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs mit dem Sinn und Zweck kirchlicher Strafen verbunden ist,¹⁰⁸ sondern auch, wie die Kirche in der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, in der Besserung des straffällig gewordenen Kirchenglieds und in der Beseitigung des Ärgernisses ihr Bestreben nach gemeinschaftlicher wie individueller Heiligkeit sichert, ihre Ordnung schützt und ihre Identität, ihre Sendung und ihren Heilsauftrag erhält und fördert.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum eine Begründung des kirchlichen Strafanspruchs nicht (allein) aus pragmatischen oder utilitaristischen Erwägungen gewonnen werden kann, sondern auch im Hinblick auf das Wesen und die Sendung der Kirche.¹⁰⁹

106 Daran zeigt sich erneut die doppelte Dimension des kirchlichen Strafanspruchs, der einerseits ausgerichtet ist auf die Heiligkeit und das Wohl der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen im Ganzen sowie auf das individuelle Heil des einzelnen Gläubigen. Vgl. *Meckel*, Das angeborene Recht (Anm. 14), 26 (Kursivsetzung im Original): „Die Strafzwecke Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Behebung des Ärgernisses und Besserung des Täters beinhalten sowohl Aspekte mit Blick auf die Gemeinschaft bzw. *communio* der Kirche und das *bonum commune* als auch auf die *salus animarum* des Täters und der betroffenen Personen.“; vgl. zudem: *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 296.

107 C. 1347 § 2: „A contumacia recessisse dicendus est reus, quem delicti vere paenituerit, quique praeterea congruam scandalī et damni reparationem dederit vel saltem id praestare serio promiserit.“

108 Vgl. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 215 f.; *Hallermann*, Ne bis in idem (Anm. 14), 540 f. (Kursivsetzung im Original): „Eng bezogen auf die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs sind die Zwecke oder Ziele, die mit kirchlichen Strafen verfolgt werden. Die Hauptziele kirchlichen Strafanspruchs wiederum kommen in den beiden kirchlichen Strafarten zum Ausdruck, nämlich in den Zensuren oder Besserungsstrafen (*censurae* oder *poenae* medicinales) einerseits und den Sühnestrafen (*poenae* expiatoriae) andererseits. Sühnestrafen verfolgen im Blick auf die kirchliche *Communio* sowohl einen spezial- als auch insbesondere einen generalpräventiven Zweck. [...] Insofern verfolgen die Sühnestrafen einen stärker auf die kirchliche Gemeinschaft gerichteten Zweck. Die Beugestrafen zielen vor allem auf die Besserung des Straftäters [...]. Die Eigenständigkeit des kirchlichen Strafanspruchs hängt demnach untrennbar mit der Eigenart kirchlicher Strafen und Strafzwecke zusammen.“ Die enge Verbindung zwischen der Grundlegung des kirchlichen Strafrechts und dem Sinn und Zweck kirchlicher Strafen betonten auch: *Hierold*, Sinn und Zweck (Anm. 4), 331 f.; *Lüdicke*, c. 1311 (Anm. 37), Rn. 10; Ders., Einleitung vor c. 1311 (Anm. 43), Rn. 13-24.

109 Vgl. *Strigl*, Grundfragen (Anm. 15), 750; *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 298: „Wie bei manchen [...] Autoren erkennbar wurde, stand und steht das kirchliche Strafrecht nicht zuletzt wegen seiner geringen praktischen Relevanz und der Frage seiner Durchsetzbarkeit in der Kritik. An diesem Punkt kann und darf die Frage der Legitimität der kirchlichen Strafgewalt jedoch nicht scheitern.“; *De Paolis*, Attualità (Anm. 82), 19: „Il diritto penale pertanto non può prescindere dall’insieme dell’ordinamento canonico e della natura della Chiesa, come comunità di ordine religioso.“

Eine Konkretisierung dieser Überlegungen wird bspw. anhand von c. 1399 möglich. Die in der kirchenrechtlichen Fachwelt umstrittene Existenzberechtigung bzw. Beibehaltung dieses Canons auch in der jüngsten Strafrechtsreform erscheint nur dann (annähernd) plausibel bzw. rechtfertigbar, wenn der kirchliche Strafanspruch bzw. das kirchliche Strafrecht aus dem Wesen und der Sendung der Kirche heraus begründet und verstanden wird. Allein aus dieser Perspektive kann argumentiert werden, warum das kirchliche Strafrecht einen Canon beinhaltet, der die Gefahr willkürlicher Anwendung birgt, der rechtsstaatlichen Prinzipien nicht entspricht, der die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz der Gläubigen nicht fördert und der den strafrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege* missachtet bzw. das Legalitätsprinzip, dem das kirchliche Strafrecht sonst verpflichtet ist, durchbricht. Gerade hier ist aber zu bedenken, dass die Kirche nie so Rechtskirche sein kann, wie der Staat Rechtsstaat sein muss, und so wie sich

4.4 Bezug der Überlegungen auf c. 1311 § 1 CIC/1983

Vor dem Hintergrund des Vorangegangenen wird somit deutlich, dass c. 1311 § 1 in seiner Formulierung keineswegs zwangsläufig der Ekklesiologie des IPE verhaftet ist, sondern sich durch eine solche inhaltliche Offenheit auszeichnet, dass er auch einer Strafrechtsbegründung auf dem Hintergrund der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils adäquat Raum zu bieten vermag.¹¹⁰ Er bietet demnach „einen weiten Rahmen, aber keine Strafrechtsbegründung im umfassenden Sinn“¹¹¹, was deshalb der kanonistischen Wissenschaft überlassen ist. C. 1311 § 1 zeichne sich aus durch „eine flexible Integrierbarkeit in eine Strafrechtsbegründung, [...] die über das Koordinatensystem des IPE hinausreicht, ja neue Grundlagen und Bezüge integriert“¹¹². Die Aussage des c. 1311 § 1 müsse primär als eine konstitutionelle Norm interpretiert werden, die der Kirche selbst und ihrer eigenen Sendung wegen kraft göttlichen Rechts zukomme.¹¹³

Darüber hinaus lässt sich noch ein Schritt weitergehen mit der These, dass bereits die Formulierung des c. 2214 CIC/1917 grundsätzlich eine solche Offenheit aufweist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass nicht alle Lehrbücher zum Strafrecht des CIC/1917 dem Ansatz des IPE und damit der *societas-perfecta*-Ekklesiologie verhaftet bleiben.¹¹⁴ V.a. durch die Analyse verschiedener deutschsprachiger Lehrbücher aus dieser Zeit ergibt sich nach *Schaaf* ein differenzierteres Bild: Einige der Autoren (so bspw. *Heribert Jone*¹¹⁵, *Heribert Schauf*¹¹⁶ oder *Anton Perathoner*¹¹⁷) bleiben weiterhin den Ideen des IPE verhaftet, andere hingegen, insbesondere

demnach das gesamte Strafrecht aus dem Wesen und der Sendung der Kirche ableiten lässt und ihnen dient, so tut es c. 1399, selbst wenn er nur in besonders schweren Ausnahmefällen mit größter Vorsicht und Zurückhaltung anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund und mit Bezug auf c. 1399 fragt *Rees* deshalb zu Recht an, ob „dem kirchlichen Recht wegen seiner besonderen Zielsetzung nicht eine Möglichkeit offen stehen muß, im Falle eines schwerwiegenden Versagens unverzüglich einzuschreiten, wenn das Erreichen dieses Ziels ernsthaft bedroht oder gefährdet wird.“ (*Rees*, Strafrecht [Anm. 8], 249). Für *Erdö* ist c. 1399 auch eine Folge des Prinzips *salus animarum suprema lex*, „wo die Bestrafung jeder äußeren Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes ermöglicht wird, auch wenn die kirchlichen Gesetze für sie keine Strafe in Aussicht stellen, vorausgesetzt, dass die besondere Schwere der Verletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben. Aufgrund des Prinzips des Heils der Seelen allein scheint es aber doch nicht möglich zu sein, eine kanonische Strafe ohne das vorgeschriebene Strafverfahren zu verhängen.“ (*Erdö*, Heil der Seelen [Anm. 85], 95); vgl. weiterführend zu c. 1399: *Lüdicke, Klaus*, c. 1399, in: MKCIC (Stand: November 1993); *Ders.*, c. 1399/2021, in: MKCIC (Stand: November 2023); *Graulich, Markus*, Kommentar zu cc. 1354-1399, in: *Ders. / Hallermann, Heribert* (Hg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar (=KRR 35), Münster 2021, 216; *Breitsching, Konrad*, Kritische Anmerkungen zu c. 1399 CIC/1983, in: *Ohly, Christoph / Rees, Wilhelm / Gerosa, Libero* (Hg.), *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres* (=KST 67), Berlin 2017, 495-514.

110 Zu diesem Ergebnis gelangt auch *Schaaf*, wenn sie feststellt, „dass mit der Formulierung eines *ius nativum et proprium* offensichtlich ein Strafrechtsanspruch aus der Tradition des IPE formuliert wurde und der Gesetzgeber sich offenkundig auch in dieser Tradition sieht, weil eine andere Strafrechtsbegründung nicht ausdrücklich gegeben ist. Der Gesetzgeber scheint sich während der Strafrechtsreform keine großen Gedanken über eine Neuformulierung des Strafanspruchs gemacht, sondern einfach die Tradition des IPE übernommen zu haben. Gleichwohl ist aber die Formulierung des Strafanspruchs als *ius nativum et proprium* inhaltlich so offen, zumal sie keine weitere doktrinaire Festlegung enthält, dass sie auch anderen theologischen Strafrechtsbegründungen Platz bietet.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 210; Kursivsetzung im Original). Ebenso erklärt sie an anderer Stelle: „Die Untersuchung der Grundlagen des kirchlichen Strafanspruchs in can. 1311 CIC/1983 hat ergeben, dass dieser Canon, obwohl in seiner Formulierung Koordinaten des IPE übernehmend, inhaltlich so weit offen ist, dass man sich ihm mit verschiedenen Begründungen und Ansätzen annähern kann.“ (Ebd., 223).

111 *Knittel*, Recht (Anm. 11), 630.

112 Ebd. (Kursivsetzung im Original). *Knittel* spricht in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Begründung der kirchlichen Strafgewalt auf der Grundlage von c. 1311 auch von einer „impliziten Potentialität“ (vgl. ebd., 635).

113 Vgl. *De Paolis, Aspetti* (Anm. 31), 176 f. und 179; *Knittel*, Recht (Anm. 11), 635.

114 Vgl. oben unter 2, bes. Fn. 25 und 26.

115 Vgl. *Jone, Heribert*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Paderborn²1953.

116 Vgl. *Schauf, Heribert*, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

117 Vgl. *Perathoner, Anton*, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen, Brixen⁵1931.

Klaus Mörsdorf,¹¹⁸ *Louis De Naurois* und *Audomar Scheuermann*¹¹⁹ oder *Richard Strigl*¹²⁰ weichen davon ab bzw. gehen durch neue und theologisch fundierte Ansätze zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs bedeutend über die *societas-perfecta*-Ekklesiologie hinaus.¹²¹

118 Müller, Warum und wozu kirchliche Sanktionen (Anm. 15), 188, erklärt, *Mörsdorf* habe den entscheidenden Schritt zur Berücksichtigung des theologischen Charakters des kirchlichen Strafrechts in der 6. Auflage seines Lehrbuchs (vgl. *Eichmann, Eduard / Mörsdorf, Klaus*, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 3, Prozess- und Strafrecht, Paderborn [u.a.]⁶1950) gemacht: „Das Spezifikum der Darstellung des kirchlichen Strafrechts durch Klaus Mörsdorf seit der ersten von ihm bearbeiteten Auflage des Lehrbuchs des Kirchenrechts im Vergleich mit seinem Vorgänger und Lehrer Eduard Eichmann lag nämlich darin, daß Mörsdorf die kirchliche Strafgewalt – als Teil der hoheitlichen Hirtengewalt – aus der Lehre des Neuen Testaments ableitete und auf den engen Zusammenhang von Bußwesen und Strafrecht hinwies. Dieser ist nach Mörsdorf aber nicht nur historisch festzustellen, sondern ergibt sich auch sachlich aus der Eigenart der Kirchenstrafe.“ In ähnlicher Weise erläutert *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 157: „Dort [in der 6. Auflage des Lehrbuchs] kennzeichnet Mörsdorf die kirchliche Strafgewalt als hoheitliche Hirtengewalt, die der Kirche von Christus selbst verliehen worden ist. Die Kirche als Volk Gottes bedarf, so Mörsdorf weiter, in seiner [sic] Eigenschaft als sichtbare Gemeinschaft einer rechtlichen Ordnung. Die Strafgewalt der Kirche sei die Befugnis, Verstöße gegen die kirchliche Gemeinschaftsordnung durch Auferlegung gewisser Übel zu ahnden. Das Strafrecht diene demnach dem Schutz der kirchlichen Gemeinschaft und wolle die böswillige Verletzung der Gemeinschaftsordnung verhindern und wirksam ahnden. Die Kirche besitze diese Gewalt als ihr angeborenes und eigenes Recht, nicht in Abhängigkeit von einer weltlichen Macht.“ An späterer Stelle ergänzt sie: „So kennzeichnet Mörsdorf die kirchliche Strafgewalt als Teil der von Christus verliehenen hoheitlichen Hirtengewalt, die dem Schutz der kirchlichen Gemeinschaft dient. Die im NT grundlegende Strafe der Exkommunikation bezeichnet er dabei als die ursprüngliche Form der Kirchenstrafe und betont die enge Verbindung zwischen Strafrecht und Bußwesen, wobei er die Eigenart des kirchlichen Strafrechts gerade an seiner dadurch gegebenen Tiefe festmacht, die ein weltliches Strafrecht nie erreichen kann. Abgesehen von der gegenüber dem IPE insgesamt theologisch fundierteren Sprache ist dieser Perspektivenwechsel der eigentlich neue Punkt in Mörsdorfs Ansatz.“ (Ebd., 168).

119 Vgl. *de Naurois, Louis / Scheuermann, Audomar*, Der Christ und die kirchliche Strafgewalt, München 1964; *Scheuermann, Audomar*, Zum Strafrecht des CIC/1983, in: Aymans, Winfried / Egler, Anna / Listl, Joseph (Hg.), Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, Regensburg 1991, 203-210. *Schaaf*, Strafanspruch (Anm. 13), 168 f., erklärt zu deren Ansatz: *De Naurois* und *Scheuermann* „bemühen sich um einen theologischen Ansatz zur Begründung des kirchlichen Strafrechts, der vom Wesen der Kirche als Heilsgemeinschaft der Gläubigen ausgeht und die Strafe als Ausdruck dieses kirchlichen Selbstverständnisses in ihrer Schutzfunktion für diese Gemeinschaft und das Heil ihrer Glieder beschreibt. Die Eigenart der Kirchenstrafe sehen diese Autoren in den besonderen Straftatbeständen und der Begründung, warum diese strafwürdig sind.“ Somit würden sie versuchen, „den kirchlichen Strafanspruch aus dem inneren Wesen der Kirche, nicht aus ihrer äußeren Erscheinung als Organisation heraus zu erklären. Die Existenz einer ihr eigenen Zwangsgewalt sei, da die Kirche als von Christus gestiftete geistliche Gemeinschaft erscheine, nicht ohne weiteres einsichtig [...]. Wenn die Kirche auch eine geistliche Gemeinschaft ist, so sei sie deswegen doch nicht weniger real, so dass der Gemeinschaft Schaden erwachse, wenn ein Gläubiger sich verfehle. Hier muss die Kirche, so die Autoren, mit Strafen reagieren, weil dies von ihrem Verständnis als Heilsgemeinschaft her gefordert wird, zur Sicherung ihrer Heiligkeit und Heilsfunktion. Die Strafe stellt sich diesem Ansatz zufolge als Ausdruck kirchlichen Selbstbewusstseins dar und übt eine Schutzfunktion für die Gemeinschaft aus.“ (Ebd., 160).

120 Vgl. *Strigl, Richard A.*, Das Funktionsverhältnis zwischen kirchlicher Strafgewalt und Öffentlichkeit. Grundlagen, Wandlungen, Aufgaben (=MThSt/Kan.Abt. 21), München 1965; *Ders.*, Grundfragen (Anm. 15). Zu dessen Ansatz erläutert *Schaaf*: Er „begründet die kirchliche Zwangsgewalt von dem Wesen der Kirche als von Gott gestifteter Heilsgemeinschaft und ihrem Auftrag her. Grundgelegt sei sie in der Bibel in Mt 18,15-18 und der von der Kirche von Anfang an geübten Praxis, die sich in verschiedenen neutestamentlichen Stellen, etwa in den Paulusbriefen, zeige. Die Strafgewalt komme dort zum Einsatz, wo das Versagen eines Kirchenglieds nicht nur Sünde, sondern zugleich Verletzung der äußeren Ordnung und Disziplin sei.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 163); „Die Rechtfertigung kirchlicher Strafen könne dabei nur aus dem Wesen und der Zielsetzung der Kirche gewonnen werden, wobei das kirchliche Strafrecht als Bestandteil des geistlichen Wirkens der Kirche betrachtet werden müsse.“ (Ebd., 164). Somit setze *Strigl* „bei der Begründung des kirchlichen Strafanspruchs am Wesen der Kirche als von Gott gestifteter Heilsgemeinschaft an und begreift die kirchliche Zwangsgewalt als Äußerung des geistlichen Heilswirkens der Kirche. *Strigl* betont dabei [...] die Besonderheit des kirchlichen Strafrechts, das nicht nur die Stellung des Täters in der Gemeinschaft, sondern auch sein Heilsverhältnis zu Gott berührt.“ (Ebd., 169).

121 Im Überblick über die in Bezug auf das Strafrecht des CIC/1917 erschienenen Lehrbücher hält *Schaaf* fest, dass bei manchen Autoren deutscher Sprache „neben einer immer noch bestehenden Verhaftung in den Begründungsstrukturen des IPE im Gegensatz zu den Lehrbüchern lateinischer Sprache doch auch erste neue Ansätze zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs erkennbar sind. Wo nämlich Autoren wie Perathoner, Schaaf oder Jone noch klar von der Verfasstheit der Kirche als rechtlich vollkommener Gesellschaft her argumentieren, der die Zwangsgewalt notwendigerweise zum Schutz und zur Aufrechterhaltung ihrer Ordnung zusteht, versuchen sich andere Autoren bereits einer betont theologischen Sprache zu bedienen. Während Eichmann in seiner Strafrechtsbegründung noch kaum über den vom IPE gesteckten Rahmen hinausgeht, zeigen sich bei Mörsdorf, De Naurois / Scheuermann und Strigl bereits Perspektivenwechsel in der Begründung des kirchlichen Strafanspruchs.“ (*Schaaf*, Strafanspruch [Anm. 13], 168). Auch *Borras*, Les sanctions (Anm. 31), 206 f., weist darauf hin, dass diese Offenheit bereits mit der Formulierung des c. 2214 CIC/1917 gegeben gewesen sei, was sich z.B. an den Ansätzen zur Strafrechtsbegründung von Autoren

Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie eine theologische Begründung des kirchlichen Strafanspruchs aus dem Wesen der Kirche als von Gott gestifteter Heilsgemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung und den Schutz der dem Heil der Gläubigen dienenden Sendung der Kirche zu begründen versuchen.¹²²

5 Zusammenfassung zur Begründung des kirchlichen Strafanspruchs

Ausgangspunkt des Beitrags war die Fragestellung, wie sich der in c. 1311 § 1 manifestierte Anspruch der Kirche, es sei ihr angeborenes und eigenes Recht (*ius nativum et proprium*), straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen, theologisch begründen lässt. Dazu wurden verschiedene Argumentationslinien aufgezeigt, die im Folgenden zusammengeführt und in ihren systematischen Zusammenhang gestellt werden sollen. Dabei wurde deutlich, dass für die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs insbesondere die Ekklesiologie und damit das Wesen der Kirche selbst heranzuziehen ist.

Auf der Grundlage und vor dem Hintergrund der erneuerten Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils (vgl. c. 204 sowie v.a. GS 76 und LG 8) als maßgeblicher Interpretationshilfe für c. 1311 § 1 ist zu erkennen, dass der kirchliche Strafanspruch nicht auf einer Verleihung von außen basiert oder von einem Verständnis der Kirche als rechtlich vollkommener Gesellschaft in Abgrenzung zum Staat abhängt,¹²³ sondern dass die stiftungsgemäßen Grundlagen der Kirche als Heilsgemeinschaft die Strafgewalt einschließen, die der Kirche als eigenständiger und autonomer Gesellschaft (vgl. GS 76) unabhängig von einem Dritten zukommt.

Dies weiterführend wurde deutlich, dass sich der kirchliche Strafanspruch als *ius nativum* ableiten lässt aus dem Wesen der Kirche als Gemeinschaft des Glaubens und der Gläubigen (*communio fidei et fidelium*),¹²⁴ aus ihrer unsichtbaren und sichtbaren Seite, die zusammen eine komplexe Wirklichkeit (*una complexa realitas*) bilden (vgl. LG 8), und aus ihrer von Christus anvertrauten Sendung und ihrem heilsvermittelnden Auftrag. Damit ist die kirchliche Strafgewalt ein nicht unbedeutender Ausdruck des kirchlichen Selbstverständnisses.¹²⁵

wie Mörsdorf, Scheuermann oder Strigl zeige, die zwar auch von einem angeborenen und eigenen Recht der Kirche zu strafen ausgehen, aber aus anderen Gründen als die Lehre des IPE es tue.

122 Vgl. Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 169: „Das Neue an der Begründung des kirchlichen Strafanspruchs durch diese beispielhaft genannten Autoren der ‚Münchener Schule‘ liegt insgesamt darin, dass sie die kirchliche Strafgewalt originär vom Wesen der Kirche als in dieser Welt existierenden Heilsgemeinschaft und im Hinblick auf die Verwirklichung und den Schutz ihrer dem Heil der Gläubigen dienenden Sendung zu begründen versuchen, wohingegen die eher dem IPE zugewandten Autoren ihren Ansatzpunkt in einer naturrechtlichen Sicht der Kirche als vollkommener Gesellschaft haben, auch wenn diese als von Christus auf ein übernatürliches Ziel hin gestiftet gesehen wurde.“

123 Vgl. Hallermann, Ne bis in idem (Anm. 14), 538 f. (unter Verweis auf Müller, Warum und wozu kirchliche Sanktionen [Anm. 15], 186; Kursivsetzung im Original): „Der Aussagegehalt des c. 1311 CIC/1983 hat sich damit gegenüber dem des c. 2214 CIC/1917 gewandelt. Er will nunmehr im Sinne der Selbstvergewisserung zum Ausdruck bringen, dass ‚der Sanktionsanspruch mit der Kirche selbst gegeben ist, also ihr nicht etwa im Laufe der Geschichte (z.B. durch die weltliche Macht) zugestanden worden ist.‘ Eine solche Selbstvergewisserung *ad intra* ist schon insofern erforderlich, als die eigene Sanktionsvollmacht der Kirche nicht nur von außen, also etwa von Seiten des Staates, sondern vor allem auch aus ihren eigenen Reihen heraus bestritten wurde.“

124 Der Strafanspruch lässt sich ableiten „aus dem Wesen der Kirche als geistlich-sichtbarer Gemeinschaft, die rechtlicher Ordnung zugänglich und fähig ist, und aus der in ihr mitgegebenen geistlichen Vollmacht.“ (Rees, Strafrecht [Anm. 8], 246, unter Verweis auf Hierold, Alfred E., Art. Kirchenstrafen, in: StL⁷ III, 451).

125 Vgl. Lüdicke, Einleitung vor 1311 (Anm. 43), Rn. 11. Zur aus dem CIC/1917 in c. 1311 übernommenen Wendung *ius nativum* erklärt auch Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 19 (Kursivsetzung im Original), es sei zu beachten, „dass Wendungen und Begriffe, nur weil sie auf der Wortebene identisch sind, nicht das Gleiche meinen bzw. deren veränderter Kontext auch zu einer

Das Fundament des kirchlichen Strafanspruchs zeigt sich schließlich in seiner Schutzfunktion, die sich auf mehrere Ebenen erstreckt und zugleich sowohl eine gemeinschaftliche wie eine individuelle Dimension umfasst.¹²⁶ So grundlegend im Schutz des Wesens und der Sendung¹²⁷ sowie der Rechtsordnung der Kirche und damit gleichzeitig im Schutz der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Heiligkeit sowie im Schutz des Heilsstrebens, aber auch der Rechte und Pflichten der einzelnen Gläubigen¹²⁸ und nicht zuletzt im Schutz der Heilsgüter der Kirche, maßgeblich des Glaubens, der Einheit und der Sakramente, die nur die Kirche schützen kann und die sie zum immer neuen Aufbau ihrer *communio* und zur Heilsvermittlung an die Menschen unabdingbar braucht.¹²⁹ Auf einer abstrakteren Ebene kann demnach festgehalten werden, dass das kirchliche Strafrecht insgesamt auch die Ausübung der kirchlichen Grundvollzüge des Lehrens, Leitens und Heiligens schützt.

So ist die kirchliche Strafgewalt ein Bestandteil des (primär) geistlichen Wirkens der Kirche zum Heil der Menschen und damit im Letzten, wie auch das gesamte Kirchenrecht, ausgerichtet und hingeordnet auf die *salus animarum* der Gläubigen, die nach c. 1752 stets das höchste Gesetz in der Kirche zu sein hat.

Bedeutungsänderung führt. [...] Die Wendung *ius nativum* ist vor dem Hintergrund der erneuerten Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, das sich von der Societas-Perfecta-Lehre verabschiedet hat, und damit der Lehre von der Kirche als Volk Gottes und *communio* zu betrachten. So ist nach dem Ort und Sinn der Wendung des *ius nativum* innerhalb dieser Ekklesiologie und theologischen Begründung des Kirchenrechts aus dem Wesen der Kirche als *communio* und *societas sui generis* zu fragen.“ Von daher seien auf der Basis dieser erneuerten Ekklesiologie, so Meckel weiter, auch die *iura nativa* der Kirche nicht mehr in Abgrenzung der Kirche vom Staat zu Begründungen, sondern sie sind „aus dem Wesen der Kirche und ihrer Sendung abgeleitet und sodann als unabhängig von der Gewalt Dritter frei ausübbar Rechte postuliert.“ Der Terminus *ius nativum* bezeichnet demnach „ein Recht, das m. der Natur, d. h. dem Wesen einer Sache bzw. der Kirche verbunden ist.“ (Meckel, Art. Ius nativum [Anm. 15], 675).

126 Somit lässt sich „die Notwendigkeit von Kirchenstrafen aus zwei Gesichtspunkten begründen, nämlich aus der Pflicht des Christgläubigen, die Gemeinschaft des Glaubens (*communio fidei*) in Treue zum Ruf Gottes zu wahren und die Lebensordnung der in irdischen Strukturen existierenden Glaubensgemeinschaft (*communio fidelium*) zu beachten.“ (Rees, Strafrecht [Anm. 8], 246 f., unter Verweis auf Lüdicke, Einleitung vor 1311 [Anm. 43], Rn. 12, 16-23); vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 27 (Kursivsetzung im Original): „Das Strafrecht muss die Gemeinschaft der Kirche (*communio fidelium*) und ihre Glaubensidentität (*communio fidei*) schützen.“

127 Vgl. insbesondere zum Schutz der Sendung der Kirche durch das Strafrecht: Hallermann, Ne bis in idem (Anm. 14), 543: Der Strafanspruch der Kirche „findet seinen theologischen Grund in der Sendung der Kirche, die verwirklicht und – gegebenenfalls auch mit Mitteln des Strafrechts – geschützt werden muss.“

128 Vgl. Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 21: Der CIC/1983 folgt dem Verständnis der Kirche als Volk Gottes, als Gemeinschaft von Gläubigen, „aus dem heraus im Katalog über die Pflichten und Rechte der Gläubigen, Rechte formuliert werden, deren Erfüllung bzw. Verletzung die kirchliche Rechtsordnung nicht zuletzt auch mit den Mitteln des Strafrechts schützen muss.“

129 Vgl. Bauer, Rechtlicher Umgang (Anm. 76), 184; vgl. zudem: Schaaf, Strafanspruch (Anm. 13), 297; Meckel, Das angeborene Recht (Anm. 14), 26; Müller, Warum und wozu kirchliche Sanktionen (Anm. 15), 202, der dort betont, dass das Strafrecht und die kirchlichen Sanktionen insbesondere dem Aufbau der kirchlichen *communio* zu dienen haben.